Gemeinde Woltersdorf

Kreis Herzogtum Lauenburg

BEGRÜNDUNG
Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung

für das Gebiet Breitenfelder Scheide, nördlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der L 200

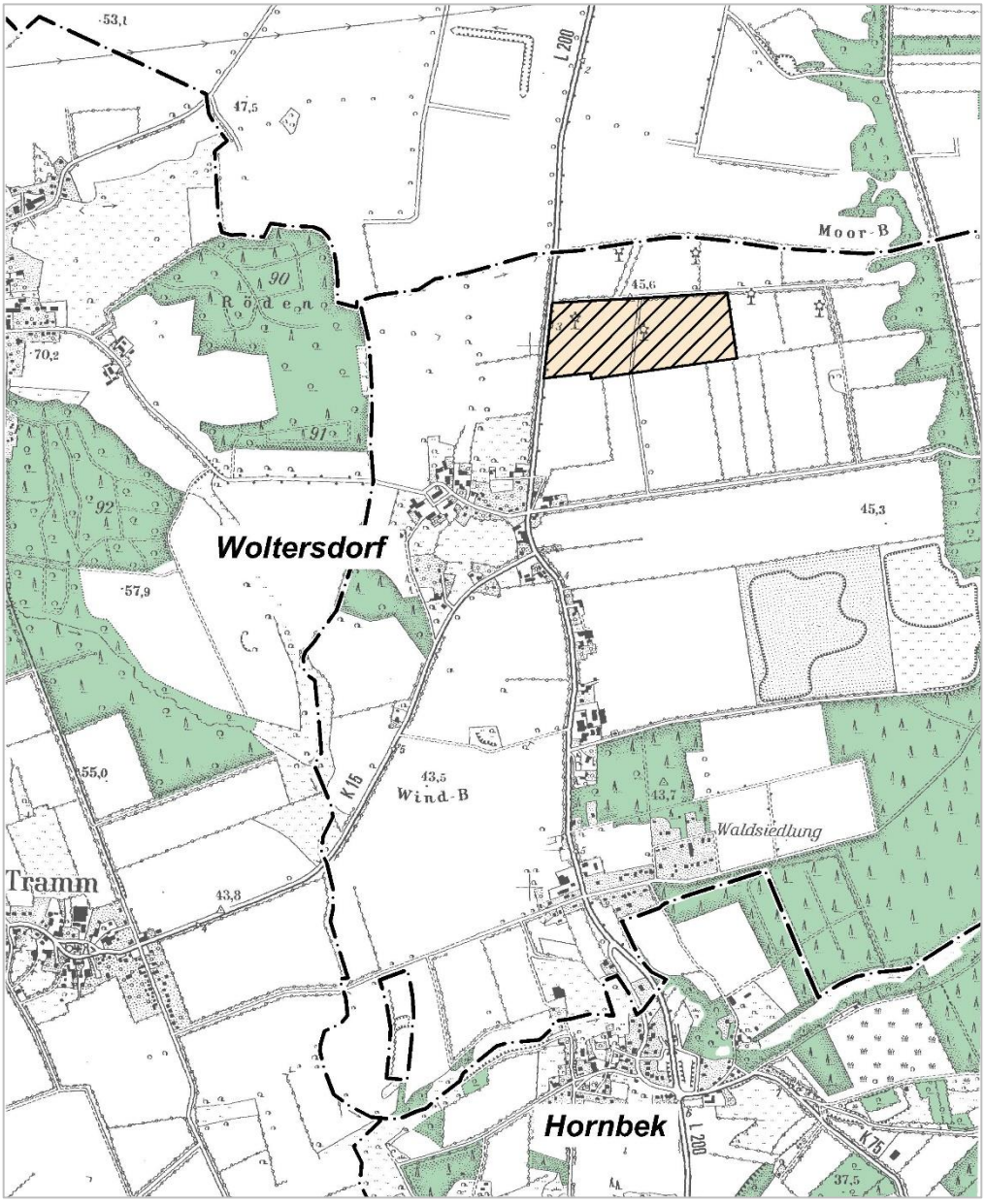

INHALTSVERZEICHNIS

1 Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs 6

2 Anlass und Erfordernis 6

3 Ortsplanerische Ausgangssituation 7

3.1 Bisherige Nutzung und Entwicklung 7

3.2 Natur und Umwelt 7

3.3 Eigentumsverhältnisse 8

3.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation 8

4 Planungsbindungen aus Gesetzen und Planungen 9

4.1 Rechtsgrundlagen 9

4.2 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 9

4.3 Stellungnahme Landesplanungsbehörde 11

4.4 Landschaftsprogramm 11

4.5 Landschaftsrahmenplan 11

4.6 Landschaftsplan 12

5 Ziel und Zweck der Planung 12

6 Begründung der Planung 13

6.1 Einleitende Flächenbilanz 13

6.2 Flächen für Gewinnung von Bodenschätzen und für Aufschüttungen 13

6.3 Windkraftanlagen 16

6.4 Verkehrliche Erschließung 17

6.5 Ver- und Entsorgung 18

6.6 Immissionsschutz 18

6.7 Altlasten 21

6.8 Naturschutz und Artenschutz 21

7 Umweltbericht 22

7.1 Einleitung 22

7.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans . 22

7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 23

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 29
7.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale ... 29
7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 50
7.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 50
7.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 77
7.2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ... 77
7.2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 80
7.2.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... 88
7.2.6 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen ... 90
7.3 Zusätzliche Angaben ... 91
7.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ... 91
7.3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ... 91
7.3.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 91
7.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 91
7.3.5 Referenzliste der Quellen ... 93

8 Nachrichtliche Übernahmen ... 94

9 Kosten und Finanzierung ... 95

10 Bodenordnung ... 95

11 Hinweise ... 95

12 Beschluss ... 96

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Ergebnisse der WinArt-Auswertung Amphibien und potenzielle Wanderrichtungen (in blau) 39

Abb. 2: Lage des Abbaugebietes in der Gemeinde Woltersdorf und der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek 82

Abb. 3: Lage des Abbaugebietes und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für die Heidelerche in der Gemeinde Woltersdorf und der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek 88

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Flächengröße der einzelnen Abbau- und Verfüllabschnitte 15

Tab. 2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Regelereignisse 19

Tab. 3: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse 20

Tab. 4: Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für das Schutzgut Menschen 30

Tab. 5: Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen gegenüber Lärm 30

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen 33

Tab. 7: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten 36

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten ... 40

Tab. 9: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Regelereignisse 52

Tab. 10: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse 53

Tab. 11: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs 66

Tab. 12: Flächengröße der einzelnen Abbau- und Verfüllabschnitte 78

ANHANG

- Abbildung Bestand Biotop- und Nutzungstypen / Maßnahmen
- Kies- und Sandabbau in Woltersdorf. Prinzipskizze Oberbodenmieten
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Woltersdorf
- Brien-Wessels-Werning 2018: Kiesabbau Woltersdorf. Maßnahmen Ökokonto in der Gemeinde Hornbek. Plan Nr. 1. Stand: 06.04.2018

ANLAGEN

- Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler 2017: Schalltechnische Untersuchung für ein neues Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Woltersdorf (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4). Stand 20.06.2017.
- BBS Büro Greuner-Pönicke 2018: Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand 04.04.2018
- Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf 2017: Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Stand 03.08.2017

1 Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs

Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet. Er umfasst eine Fläche von rd. 18,87 ha.

Der Plangeltungsbereich liegt im Norden der Gemeinde Woltersdorf, westlich der Möllner Straße (Landesstraße 200) und mindestens 450 m nördlich des Moorweges.

Der Plangeltungsbereich wird über die L 200 erschlossen.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 11/1, 11/2, 12/1, tlw. 36, 38/3, tlw. 39/5, 52, 56, 57, 58, 59, 60, und 61 der Flur 2 in der Gemarkung Woltersdorf.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs stehen 2 Windkraftanlagen; ein Gemeindeweg verläuft mittig von Süden nach Norden und weiter entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs nach Osten in Richtung Elbe-Lübeck-Kanal.

An den Geltungsbereich grenzen:

- im Norden: Ackerflächen und Windkraftanlagen
- im Osten: Ackerflächen und Windkraftanlagen
- im Süden: Ackerflächen
- im Westen: Die L 200 mit Fuß- und Radweg, westlich davon Ackerflächen

2 Anlass und Erfordernis

Der am 16.03.2001 in Kraft getretene Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 4 setzte im Plangeltungsbereich der 1. Änderung neben landwirtschaftlichen Flächen im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereichs auch 2 Sondergebiete für Windkraftanlagen fest.

Im Plangeltungsbereich ist beabsichtigt, Kies und Sand im Trockenabbauverfahren abzubauen und die Abbauflächen vollständig mit grubeneigenen Abraumböden und Fremdböden (abfallrechtlich = Abfall zur Verwertung) wieder aufzufüllen. Da diese Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 widerspricht, hat sich die Gemeinde Woltersdorf dazu entschieden, den Bebauungsplan zu ändern.

Aus diesem Anlass hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf am 04.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 gefasst.

3 Ortsplanerische Ausgangssituation

3.1 Bisherige Nutzung und Entwicklung

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs wird landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um eine intensive ackerbauliche Nutzung.

Der Gemeindeweg wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Der Abschnitt des Gemeindeweges im Plangeltungsbereich ist, ausgehend vom südlich gelegenen Moorweg, Teil eines Rundweges. Dieser eignet sich für Naherholungssuchende als Spazierweg.

In ca. 90 m Entfernung zum Fahrbahnrand der L 200 steht die westliche Windkraftanlage. Die zweite steht direkt östlich des mittig verlaufenden Gemeindeweges. Die Erschließung der westlichen Windkraftanlage im Plangeltungsbereich und der nördlich außerhalb des Plangeltungsbereichs stehenden Windkraftanlage erfolgt über einen geschotterten Weg an der nordwestlichen Grenze des Plangeltungsbereichs.

3.2 Natur und Umwelt

Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Der Gemeindeweg im Plangeltungsbereich ist asphaltiert, der Erschließungsweg für die westliche Windkraftanlage ist geschottert. Die Kranstellflächen für beide Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich sind ebenfalls geschottert.

Auf den Ackerflächen erfolgt die übliche intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung.

Natur- und Artenschutz

Der Acker im Plangeltungsbereich ist arten- und strukturarm ausgeprägt. Abgesehen von Knicks innerhalb des Plangeltungsbereichs und entlang der Grenzen des Plangeltungsbereichs sind keine Gehölzbestände im Geltungsbereich vorhanden. Insgesamt hat der Bereich daher nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz. Dies gilt auch für die benachbarten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Aufgrund der geringwertigen Biotopausstattung kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen im Plangeltungsbereich auch nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Artenschutz haben. Brutplätze für Vögel sind im Plangeltungsbereich nur für Boden- und Gehölzbrüter vorhanden.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Der Plangeltungsbereich liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebietes und wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Plangeltungsbereich wird nicht durch Knicks gegliedert. Er ist jedoch durch die Knicks an seinem Rand und in seinem Umfeld in die Landschaft eingebunden. Eine Baumreihe zwischen der Fahrbahn der L 200 und dem parallel verlaufenden Fuß- und Radweg

minimiert die Einsehbarkeit der Ackerflächen und der Windkraftanlagen von der Straße aus.

Naherholungsmöglichkeiten bieten sich für Reiter, Radfahrer und Spaziergänger auf dem für den öffentlichen Verkehr gesperrten Gemeindeweg. Der Gemeindeweg ist Teil eines Rundweges nordöstlich der Ortslage.

Der westlich des Plangeltungsbereiches parallel zur L 200 verlaufende Fuß- und Radweg verbindet Woltersdorf und Breitenfelde.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die für den Kies- und Sandabbau geplanten Flurstücke einschließlich des Erschließungsweges sind in Privateigentum. Die Straßenverkehrsfläche des Gemeindeweges gehört der Gemeinde Woltersdorf.

3.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Bebauungsplan Nr. 4

Der Plangeltungsbereich ist ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 4. Darin sind im Plangeltungsbereich der 1. Änderung festgesetzt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Sondergebiete für 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 100 m
- Der Gemeindeweg und ein Weg von der L 200 entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs als öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Für die Zuwegung der westlichen Windkraftanlage mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger

Der geplante Kies- und Sandabbau entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4. Infolgedessen wird der Bebauungsplan im Bereich des Abbaus geändert.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 14.03.2001 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf stellt für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Flächen für die Landwirtschaft" dar. In einem Abstand von 500 m zur Ortslage verläuft die Grenze eines dargestellten Eignungsgebietes für Windkraftanlagen. Danach liegt nur der südwestliche Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 außerhalb des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen.

Eine geplante Erweiterung des Ortsteils nördlich des Moorweges in Richtung Norden in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vom 22.03.2013 erforderte dabei auch eine Anpassung des 500 m Mindestabstandes zur Eignungsfläche für

Windkraftanlagen. Dadurch wurde die Grenze des Eignungsgebietes im südwestlichen Bereich zurückgenommen.

Der geplante Kies- und Sandabbau entspricht weder den Darstellungen des Flächennutzungsplans noch der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Infolgedessen wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Abbaus parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 geändert.

4 Planungsbindungen aus Gesetzen und Planungen

4.1 Rechtsgrundlagen

Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369).

4.2 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Oktober 2010)

Im Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010 liegt der Plangeltungsbereich innerhalb des 10 km- Umkreises des Mittelzentrums Mölln. Außerdem ist das Gebiet nördlich von Woltersdorf als "Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum" sowie als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Östlich der geplanten Abbaufläche in ca. 1 km Entfernung ist eine Biotopverbundachse der Landesebene entlang des Elbe-Lübeck-Kanals dargestellt.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber ande-

ren Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Regionalplan für den Planungsraum I (Juli 1998)

Die geplante Abbaufläche liegt innerhalb eines im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I (alt) dargestellten "Eignungsgebietes für Windenergieanlagen". Innerhalb des Eignungsgebietes, das 1998 nur im Gemeindegebiet Woltersdorf dargestellt war, wurden zwischenzeitlich 6 Windkraftanlagen (Genehmigung vom 25.10.2001) mit einer Anlagenhöhe von 99 m errichtet. Die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen der Ortslage Woltersdorf betragen 500 bis 600 m.

Östlich der Ortslage Woltersdorf und südlich des Moorweges ist im Regionalplan 1998 ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. In diesem Gebiet liegt ein bereits beendeter Kiesabbau.

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)

Im Zuge der zwischenzeitlich unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne Wind 2012 wurden im Gemeindegebiet Breitenfelde, nordöstlich der geplanten Abbaufläche, zusätzlich fünf Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 184 m errichtet.

Gemäß Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost vom 06.12.2016 sind aktuelle Mindestabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion auf 800 m bemessen.

Zudem sieht der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost von 2016 ein vergrößertes Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Dieses berücksichtigt den 800 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von Woltersdorf und erstreckt sich weiter in den Süden bis zum Moorweg. Nördlich erstreckt sich das Vorranggebiet bis zum Mindestabstand der Ortschaft Breitenfelde.

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung überlagert den nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. Von der Überlagerung sind rd. 1,963 ha geplante Abbau- und Verfüllabschnitte betroffen. In einem Schreiben vom 16.03.2017 (Az. StK 333/ LPW 10 -VIS 8059/2017) teilte die Landesplanungsbehörde mit, dass das Abbauvorhaben dem künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Da die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zur Ortslage Woltersdorf weniger als 800 m betragen, stehen sie außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung und haben somit nur noch Bestandsschutz.

Aufgrund der bestehenden 11 Windkraftanlagen im Windpark Woltersdorf/Breitenfelde und des erweiterten Vorranggebietes für die Windenergienutzung kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des im Landesentwicklungsplan als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellten Bereiches ausgegangen werden.

4.3 Stellungnahme Landesplanungsbehörde

In ihrem Schreiben vom 12.10.2017 (Az. IV 623 - 43713/2017) zur Planungsanzeige teilte die Landesplanungsbehörde folgendes mit: "Eine Teilfläche am nordöstlichen Rand des Plangebietes liegt innerhalb eines durch die im Verfahren befindliche Teilaufstellung des Regionalplans III vorgesehenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Das Planvorhaben war vor diesem Hintergrund Gegenstand der Ihnen vorliegenden landesplanerischen Bewertung vom 16.03.2017, auf die ich vollinhaltlich verweise. Danach steht das vorliegende Abbauvorhaben aufgrund der geplanten Zeitabläufe dem künftigen Vorranggebiet grundsätzlich nicht entgegen; zu den Einzelheiten siehe die o. g. landesplanerische Bewertung.

Es wird insoweit bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

4.4 Landschaftsprogramm

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

In den Karten des Landschaftsprogrammes gibt es keinerlei Darstellungen für den Bereich zwischen Breitenfelde und Woltersdorf. Östlich des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 ist rund um den Elbe-Lübeck-Kanal ein Geotop als "Steilufer, aktiver und inaktiver Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen" dargestellt.

4.5 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (September 1998)

Wie auch im Landschaftsprogramm liegen keine Darstellungen des Landschaftsrahmenplans unmittelbar im Plangeltungsbereich.

Das Geotop entlang des Elbe-Lübeck-Kanals ist als "Fluviatile Erosionskliffs beiderseits des Stecknitz-Delvenau-Tales" gekennzeichnet. Es liegt in ca. 1 km Entfernung zum Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.

Aufgrund der Entfernung des Plangeltungsbereichs zu dem Elbe-Lübeck-Kanal ergibt sich keine Beeinträchtigung des Geotops.

4.6 Landschaftsplan

Landschaftsplan Gemeinde Woltersdorf 2000

In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte ist die Darstellung der Eignungsfläche für die Windenergieanlagen aus dem Flächennutzungsplan übernommen worden.

Zum Teil verlaufen die im Plangeltungsbereich vorhandenen Wege durch Redder. Ansonsten gibt es im Gebiet keine weiteren Vegetationsstrukturen oder geschützten Biotope. Dennoch ist in dem Plan "Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege" im nördlichen Teil des Gemeindegebietes (Teillandschaft Ackerlandschaft der Endmoräne um Woltersdorf) die Erhaltung und Entwicklung des Vernetzungs- und Biotopverbundsystems dargestellt. Die Erhaltung wird im Rahmen des Bodenabbaus und der anschließenden Wiederverfüllung eingehalten.

Für die Entwicklung werden im Landschaftsplan Ergänzungen der Knicks, ein Schließen von Knicklücken und die Pflanzung von Einzelbäumen/Überhältern vorgeschlagen. Entwicklungsvorhaben, wie die Ergänzung der Knickstruktur entlang des Mittelweges, würden in diesem Bereich zu Konflikten führen, da die mit hochwertigen Knicks verbundenen bedeutsamen Habitate die Attraktivität für Fledermäuse und Großvögel zwar verbessern, gleichzeitig besteht hier durch die Windkraftanlagen aber ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppen. Eine Extensivierung der Landwirtschaft würde dieses Risiko zusätzlich erhöhen und ist daher nicht vorgesehen.

5 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Woltersdorf stellt die 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 auf, um im Plangeltungsbereich die Gewinnung von Bodenschätzen und die nachfolgende Wiederverfüllung bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für eine ackerbauliche Nutzung festzusetzen. Weiterhin werden die beiden Windkraftanlagen, die nur noch Bestandsschutz haben, ohne Normcharakter und als künftig fortfallend dargestellt. Der Gemeindeweg soll unverändert als öffentliche Straßenverkehrsfläche erhalten bleiben.

6 Begründung der Planung

6.1 Einleitende Flächenbilanz

Geltungsbereich B-Plan Nr. 4, 1. Änderung gesamt	**rd. 188.720 m²**
• davon:Flächen für die Landwirtschaft (einschl. Knicks)	rd. 178.690 m²
- davon Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und Flächen für Aufschüttungen	rd. 160.670 m²
• Öffentliche Straßenverkehrsfläche	rd. 6.900 m²
• Private Straßenverkehrsfläche	rd. 3.130 m²

6.2 Flächen für Gewinnung von Bodenschätzen und für Aufschüttungen

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Die Gemeinde plant im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, auf Flächen östlich der L 200 (Möllner Straße), Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung zuzulassen. Es ist vorgesehen, die Flächen in sechs Abbauabschnitte zu unterteilen. Die abgebauten Flächen sollen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für den Ackerbau Zug-um-Zug wiederverfüllt werden.

Zuerst soll auf dem im Plangeltungsbereich östlichsten Flurstück 10 die Abbaufläche erschlossen werden (1. Abbauabschnitt). Danach erfolgt in weiteren Abbau- und Verfüllabschnitten der Abbau in Richtung Westen bis zu dem Flurstück 57, das an das Flurstück 39/5 (L 200) östlich angrenzt. Der Abbau auf den Flurstücken wird wegen seiner Größe über einen längeren Zeitraum betrieben. Zurzeit wird von rd. 10 – 15 Jahren ausgegangen.

Der zum Abbau vorgesehene Bereich aller Flurstücke umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Es ist vorgesehen, den Oberboden separat abzutragen und auf benachbarten Abbau- und Verfüllabschnitten für die spätere Wiederandeckung zu lagern.

Die beim Kies- und Sandabbau entstehenden Neigungen der Abbauböschungen betragen ca. 1:1,5.

Im Rahmen des Kies- und Sandabbaus soll zu Beginn auf dem Flurstück 10 der Flur 2 eine Siebanlage aufgestellt werden. Sie dient der Trennung des zur Wiederverfüllung verwendeten Materials und verwertbaren Kiesfraktion. Nachdem die Wiederverfüllung des Abbauabschnittes mit Feinsanden bzw. angeliefertem Boden (Z0 bis Z0*) abgeschlossen ist, wird die Siebanlage im nachfolgenden Abbauabschnitt aufgestellt.

Aufschüttungen

Eine Wiederverfüllung der Abbaufläche mit Feinsanden und Fremdböden bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1) Eine Verfüllung ist naturschutzrechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt, wenn sie also fachlich sinnvoll und erforderlich ist. Die Verfüllung im Plangeltungsbereich ist in dem speziellen Einzelfall aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hier zu vermeiden. Durch den Bodenabbau im unmittelbaren Umfeld der in dem zukünftigen Abbaugebiet genehmigten Windenergieanlagen kann sich durch Lockwirkung das Schlagrisiko für Greifvögel wie insbesondere Rotmilan aber z.B. auch Turmfalke und Mäusebussard steigern, so dass diese Arten ohne eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt wären. (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, Gemeinde Woltersdorf, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 04.04.2018, Ziffern 3.2, 5.1, 6.1.6). Eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte mit anschließender Ackernutzung stellt hier, insbesondere unter Berücksichtigung der betroffenen Vogelarten und der zeitlichen Unsicherheiten, z.B. gegenüber einer Aufforstung oder Sukzession, die fachlich beste Lösung dar.

2) Die Gemeinde stimmt dem Kies- und Sandabbau nur zu, wenn die Topographie des Geländes nach dem Abschluss des Vorhabens wieder dem Zustand vor dem Abbau entspricht. Links und rechts des Gemeindeweges soll keine Kraterlandschaft entstehen.

3) Weiterhin entspricht die nachfolgende ackerbauliche Nutzung ebenfalls der Zielsetzung der Gemeinde. Durch das Vorhaben darf es zu keinem Verlust von ackerbaulich genutzten Flächen kommen.

4) Mit den Zielsetzungen des Artenschutzes und der Gemeinde erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Verfüllerlasses vom 01.10.2003 zum Thema Verfüllung. Hiernach kann eine Verfüllung nur im Zuge der Verwertung von Abfällen erfolgen. Verwertungsmaßnahmen können bspw. die Teilverfüllung einer Grube zur Böschungssicherung, die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für landwirtschaftliche Zwecke sein.

Das bedeutet aber auch, dass das Landschaftsbild nach der Gesamtverfüllung keine Aufwertung erfahren kann. So würden z.B. Knickneuanlagen, extensiv genutztes Grünland oder Brachflächen allein zur Vermehrung von Kleinsäugern und damit zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan führen, ihn dadurch anlocken und einem erheblichen Tötungsrisiko durch die Windkraftanlagen aussetzen.

Die Wiederverfüllung bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau ist also zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes, zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für den Ackerbau und insbesondere aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich. Dabei muss Z0*-Boden am Ende mit einer mindestens 2 m dicken Schicht aus Bodenmaterial abgedeckt werden, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält und damit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann.

Ablauf von Abbau, Wiederverfüllung und Schutz des Oberbodens

Der Oberboden wird vor Beginn der jeweiligen Abbauabschnitte abgetragen und gemäß DIN 18915 und DIN 19731 auf den benachbarten Flurstücken für die spätere Wiederandeckung gelagert. Um die Lagerung des Oberbodens zeitlich zu begrenzen wird zum Schutz des Oberbodens wie folgt vorgegangen.

Die Zufahrt zum Abbau- und Verfüllabschnitt 1a auf dem Flurstück 10 erfolgt über die private Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 36, über eine Querung des Gemeindeweges sowie über den nördlichen Teil des Flurstücks 61. Hierfür wird auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 61, im Bereich der geplanten Abbaufläche, temporär eine Zuwegung angelegt.

Der Oberboden des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a wird abgeschoben und auf dem südlich liegenden Abbau- und Verfüllabschnitt 1b in einer Längshalde gelagert (siehe auch Abbildung "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang). Nachdem der Abbau weiter fortgeschritten ist, erfolgt die Wiederverfüllung des Abbauabschnittes 1a mit Feinsanden bzw. angeliefertem Boden (Z0 - Z0*).

Nachdem ungefähr 1/3 der Abbaufläche des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a auf dem Flurstück 10 verfüllt ist, wird der südlich lagernde Oberboden sukzessiv zurücktransportiert und wieder angedeckt.

Gleichzeitig wird der Oberboden auf dem als Abbauabschnitt 1b vorgesehenen südlichen Teil des Flurstückes 10 abgeschoben und im östlichen Teil des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a in einer Längshalde gelagert. Die Zufahrt erfolgt weiter über die Nordwestecke des Flurstückes 61.

Bei allen weiteren Abbau- und Verfüllabschnitten wird vorgegangen, wie es für die Abbau- und Verfüllabschnitte 1a und 1b erläutert wurde (siehe auch Abbildung "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang).

Als Zufahrt für die Abbau- und Verfüllabschnitte 4a, 4b, 5 und 6 dient bis zum Schluss des Kies- und Sandabbaus die in der Nordostecke des Flurstückes 52 angelegte Zufahrt.

Die Flächengröße der Abbau- und Verfüllabschnitte ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Flächengröße der einzelnen Abbau- und Verfüllabschnitte

Abbau- und Verfüllabschnitt*	Flächengröße (ha)
1a	1,79
1b	2,09
2	2,75
3	1,92
4a	2,02

Abbau- und Verfüllabschnitt*	Flächengröße (ha)
4b	1,69
5	1,74
6	2,08
Summe	16,08

* Nummer siehe "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang

Betriebseinrichtungen

Der Kontrollcontainer wird südlich direkt an der privaten Verkehrsfläche errichtet, ebenso die Waage, wobei diese aufgrund der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten teilweise in die private Verkehrsfläche hineinragen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass an Maschinen bzw. Fahrzeugen eine mobile Siebanlage eingesetzt wird, die mit dem Abbau mitwandert, ein Radlader und noch die Lkw, die das Abbaumaterial abfahren und den Fremdboden anliefern.

Für die Betriebseinrichtungen Waage, geschotterte Pkw-Stellplätze und Containerstellfläche südlich der privaten Verkehrsfläche wird von ca. 250 m² befestigter bzw. überstellter Fläche ausgegangen. In Abhängigkeit der aktiven Abbauabschnitte werden Zäune zwecks Verkehrssicherung nur westlich und östlich des Gemeindeweges und östlich des Radweges an der L 200 temporär errichtet.

Die Betankung erfolgt außerhalb der Abbaufläche, direkt südlich der privaten Verkehrsfläche. Möglich wäre hier die Betankung an einem Tankcontainer, indem auch Schmierstoffe gelagert werden können. Die Betankung und Wartung der Fahrzeuge erfolgt auf der privaten Straßenverkehrsfläche.

6.3 Windkraftanlagen

Die geplante Abbaufläche liegt innerhalb eines im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I (alt) dargestellten "Eignungsgebietes für Windenergieanlagen". Innerhalb des Eignungsgebietes, das 1998 nur im Gemeindegebiet Woltersdorf dargestellt war, wurden zwischenzeitlich 6 Windkraftanlagen (Genehmigung vom 25.10.2001) mit einer Anlagenhöhe von 99 m errichtet. Die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen der Ortslage Woltersdorf betragen 500 bis 600 m.

Im Zuge der zwischenzeitlich unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne Wind 2012 wurden im Gemeindegebiet Breitenfelde, nordöstlich der geplanten Abbaufläche, zwischen 2015 und 2017 zusätzlich fünf Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 184 m errichtet.

Gemäß Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost vom 06.12.2016 sind aktuelle Mindestabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion auf 800 m bemessen.

Zudem sieht der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost von 2016 ein vergrößertes Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Dieses berücksichtigt den 800 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von Woltersdorf und erstreckt sich weiter in den Süden bis zum Moorweg. Nördlich erstreckt sich das Vorranggebiet bis zum Mindestabstand der Ortschaft Breitenfelde.

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung überlagert den nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. Von der Überlagerung sind rd. 1,963 ha geplante Abbau- und Verfüllflächen betroffen. In einem Schreiben vom 16.03.2017 (Az. StK 333/ LPW 10 -VIS 8059/2017) teilte die Landesplanungsbehörde mit, dass das Abbauvorhaben dem künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Da die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zur Ortslage Woltersdorf weniger als 800 m betragen, stehen sie außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung und haben somit nur noch Bestandsschutz.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 berücksichtigt eine Einstellung des Betriebes und eine Demontage der beiden Windkraftanlagen, so dass die Flächen darunter abgebaut und wiederverfüllt werden können.

6.4 Verkehrliche Erschließung

Die Flurstücke der Abbau- und Verfüllabschnitte sind über eine neu auszubauende Zufahrt von der L 200 in der Nordwestecke des Plangeltungsbereichs bei Straßenkilometer 2,9 in der Gemarkung Woltersdorf zu erreichen. In der Verlängerung der Zufahrt erfolgt die interne Erschließung der 6 Abbau- und Verfüllabschnitte über eine private Straßenverkehrsfläche.

Die im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche zwischen dem Gemeindeweg und der L 200, im Nordwesten des Plangeltungsbereichs, wurde von der Gemeinde bis heute nicht umgesetzt. Die hierfür benötigte Fläche ist aktuell eine privat genutzte geschotterte Wegefläche. Eine öffentliche Wegenutzung ist hier auch zukünftig nicht beabsichtigt.

Durch die geplante private Nutzung als Erschließungsstraße für den Abbau und die Verfüllung wird die ursprüngliche "Öffentliche Straßenverkehrsfläche" als "Private Straßenverkehrsfläche" festgesetzt.

6.5 Ver- und Entsorgung

Für die Anlieger, die Betreiber der Windkraftanlagen, die Rettungskräfte, die Gemeinde sowie für die Ver- und Entsorgungsträger wird auf der privaten Straßenverkehrsfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Entsorgung bzw. der Abfluss von Schmutz- bzw. Oberflächenwasser erfolgt wie in Kiesabbauflächen üblich: Das Schmutzwasser wird in einem Abwassertank gesammelt und von einem beauftragten Entsorgungsbetrieb zu einem Klärwerk transportiert und dort entsorgt.

Das auf Containern und der Zuwegung anfallende Regenwasser kann vor Ort versickern.

6.6 Immissionsschutz

Lärmimmissionen

Für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde vom INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ DIPL.-ING. VOLKER ZIEGLER in 2017 eine schalltechnische Untersuchung[1] erarbeitet. Die Untersuchung ist Anlage zur Begründung. Die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Emissionen der verschiedenen Lärmquellen werden hier wiedergegeben.

Betriebsbeschreibung

Die Zu- und Abfahrt mit Waage erfolgt am nördlichen Rand des Kiesabbaugebietes mit Anbindung an die L 200. Es ist von maximal 40 Lkw-Touren pro Tag auszugehen.

Vor dem Beginn des Abbaus in den einzelnen Abschnitten muss zunächst der Oberboden abgetragen werden. Dies dauert jeweils ca. 1 Woche. Zum Einsatz kommen dabei eine Raupe, ein Bagger und zwei Dumper. Personell bedingt findet beim Abtrag des Oberbodens im Regelfall nicht gleichzeitig Kiesabbau in anderen Abschnitten statt.

Die Betriebszeit beginnt werktags um 06:00 Uhr und endet im Regelfall um 18:00 Uhr. Bei Bedarf wird bis 22:00 Uhr gearbeitet.

Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Belange des Schallschutzes sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Konkretisierende verwaltungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung von Geräuschen, die von genehmigungsbedürftigen bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG ausgehen, enthält die Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

[1] Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler 2017: Schalltechnische Untersuchung für ein neues Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Woltersdorf (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, Mölln. Stand: 20.06.2017

Der Tag-Beurteilungspegel bezieht sich auf den 16-stündigen Bezugszeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten werktags 06:00 - 07:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 -22:00 Uhr wird in Wohngebieten ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben. In der Bezugszeit nachts (22:00 - 06:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Nach TA Lärm ist zur Bestimmung des Zuschlages für die Impulshaltigkeit der zu beurteilenden Geräusche das Taktmaximalpegelverfahren anzuwenden bzw. können bei Prognosen pauschale Impulszuschläge von K_I = 3 dB oder K_I = 6 dB je nach Auffälligkeit bei der Bildung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden, sofern keine näheren Informationen über die Impulshaltigkeit vorliegen. Treten in einem Geräusch am Immissionsort ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von K_T = 3 dB oder K_T = 6 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch die nach TA Lärm zu beurteilenden Anlagen, Betriebe und Einrichtungen die in folgender Tabelle dargestellten gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Tab. 2: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Regelereignisse

	Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Misch-/Kern-/Dorfgebiete (MI, MK, MD)	60	45
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die in folgender Tabelle dargestellten Immissionsrichtwerte dürfen bei seltenen Ereignissen unabhängig von der Gebietsart nicht überschritten werden (einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) über diesen Werten liegen).

Tab. 3: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse

Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)
70	55

Immissionsorte

Die nächstgelegenen Wohnhäuser am nördlichen Rand der Ortslage Woltersdorf werden zur Ermittlung und Beurteilung der vom geplanten Kiesabbaugebiet ausgehenden Lärmimmissionen herangezogen.

Es bestehen keine Bebauungspläne. Nach fachlicher Einschätzung wird an beiden Immissionsorten entsprechend der Nutzungen im Umfeld von der mit Misch- bzw. Dorfgebieten verknüpften Schutzbedürftigkeit und dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) am Tag ausgegangen.

Schallausbreitungsberechnungen Kies- und Sandabbau

Der für Misch-/Dorfgebiete geltende Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird in allen Abbauphasen um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Auch bei eventuellem zeitgleichen Oberbodenabtrag auf anderen Abbauabschnitten liegen die Beurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert.

Aufgrund der Irrelevanz der prognostizierten Beurteilungspegel ist keine Untersuchung der Vorbelastungen durch den Windpark (der ohnehin nur nachts von Bedeutung sein dürfte) und das eingeschränkte Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 erforderlich.

Ausgehend von $L_{Wmax} \leq 125$ dB(A) und dem Abstand zwischen dem südlichen Rand des Kiesabbaugebietes und den Immissionsorten von ≥ 400 m ergeben sich Geräuschspitzen von $L_{max} \leq 60$ dB(A) unterhalb des Sollwertes der TA Lärm von 90 dB(A).

Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen

Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Hierbei stellt die Betriebsgrundstücksgrenze die Trennungslinie dar zwischen den als Anlagengeräusch zu beurteilenden Betriebsvorgängen einschließlich Kfz-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und den als Straßenverkehrsgeräusch zu beurteilenden anlagenbezogenen An- und Abfahrten auf den öffentlichen Straßen. Nach TA Lärm gilt für den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen folgende Regelung:

Die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BIm-SchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Nach den im 5-Jahres-Rhythmus stattfindenden Verkehrszählungen lag das Verkehrsaufkommen auf der L 200 letztmalig im Jahr 2015 bei DTV = 5.654 Kfz/24 mit einem maßgebenden stündlichen Verkehrsaufkommen am Tag von M = 330 Kfz/h und einem Lkw-Anteil von p = 7,9%. Rechnet man 40 Lkw-Touren des geplanten Kiesabbaus mit An- und Abfahrt (also 80 Lkw-Fahrten) ohne Berücksichtigung von Verzweigungen in nördliche und südliche Richtung hinzu, dann kommt man in der Ortsdurchfahrt Woltersdorf bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Berechnungen gemäß RLS-90 auf eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 0,5 dB(A). Dies löst keine Betroffenheiten im Sinne der o.a. Regelung aus.

6.7 Altlasten

Derzeit sind keine Altlasten im Plangeltungsbereich bekannt. Da die Flächen bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, wird zunächst davon ausgegangen, dass keine Altlasten im Plangeltungsbereich vorliegen.

6.8 Naturschutz und Artenschutz

Durch den Kies- und Sandabbau werden keine Knickabschnitte beseitigt. Der Abbau und die Wiederverfüllung der Ackerflächen erfolgen Zug-um-Zug, so dass es nur kurzfristig und kleinflächig offene Abbauflächen geben wird. Durch die Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und die zügige Andeckung des Oberbodens können größere zusammenhängende Flächen anschließend zügig wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Damit der in der Umgebung von Woltersdorf vorkommende Rotmilan durch den Kies- und Sandabbau nicht in den Plangeltungsbereich angelockt und durch die Windkraftanlagen sein Tötungsrisiko erhöht wird, sind auf den wiederverfüllten Flächen keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in einer Niederung im Gebiet der Nachbargemeinde Hornbek zwischen der Bahnlinie Lübeck-Büchen und dem Elbe-Lübeck-Kanal vorgesehen. Hier werden Ökokontoflächen in Anspruch genommen.

Die Maßnahmen auf den Ökokontoflächen sind auch geeignet, den Rotmilan in diesen Teil des Gemeindegebietes Hornbek zu locken und somit auch weiter weg von den für den Rotmilan gefährlichen 2 Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 und den 9 Windkraftanlagen im übrigen Gebiet des Windparks Woltersdorf/Breitenfelde.

Für Heidelerche, Feldlerche und Wiesenpieper soll zudem ein Habitatausgleich stattfinden (im Falle von Wiesenpieper und Feldlerche vorgezogen). Für die Feldlerche und den Wiesenpieper wurde ein Ökokonto-Komplex bei Hornbek ausgewählt, für die Heidelerche eine Ackerfläche südöstlich des Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Woltersdorf.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der Plangeltungsbereich des von der Gemeinde Woltersdorf am 08.12.2000 als Satzung beschlossenen B-Planes Nr. 4 umfasst rd. 35 ha. Von der vorgesehenen Änderung sind lediglich die im Südwesten des Plangeltungsbereichs gelegenen Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 18,8 ha betroffen (Flurstücke 56, 57, 58, 59, 38/3, 52, 11/2, 12/1, 11/1, 60, 61, 36 tlw., 10 der Flur 2 in der Gemarkung Woltersdorf).

Im Plangeltungsbereich ist beabsichtigt, auf den Flurstücken 10, 11/2, 52, 56, 57, 59, 60 und 61 der Flur 2 Kies und Sand im Trockenabbauverfahren abzubauen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, in die „Sonstige Sondergebiete“ für die Errichtung von Windkraftanlagen integriert sind. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 sollen die Nutzungen für den Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich planungsrechtlich ermöglicht werden.

Es ist Planungsziel, im Plangeltungsbereich „Flächen für Gewinnung von Bodenschätzen und für Aufschüttungen“ festzusetzen. Die Windkraftanlagen werden ohne Normcharakter und als künftig fortfallend dargestellt, da diese außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung stehen und genehmigungsrechtlich nur noch Bestandsschutz bis 2025 mit einer Verlängerungsoption um 5 Jahre besteht. Das zukünftige Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_042 ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept"[2] und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost vom 06.12.2016.

In der Umsetzung soll der Kies- und Sandabbau nach dem Abbau der Windkraftanlagen auf zwei Teilflächen von insgesamt rd. 16 ha mit anschließender Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und Wiederandeckung des Oberbodens vorgenommen werden. Dabei zielt die Gemeinde mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

[2] Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

durch die Wiederverfüllung bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau auf die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für die Ackernutzung. Zu den Windkraftanlagen werden, so lange sie noch in Betrieb sind, entsprechend große Sicherheitsabstände eingehalten um die Standsicherheit, der Anlagen nicht zu gefährden. Nach Einstellung ihres Betriebes und nach Demontage der Windkraftanlagen können auch diese Teilflächen der Flurstücke 56 und 60 abgebaut werden.

Der Plangeltungsbereich liegt östlich der von Breitenfelde nach Woltersdorf führenden L 200. Eine direkte verkehrliche Anbindung des Plangeltungsbereichs an die Landesstraße gibt es nicht, allerdings wurde im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen eine geschotterte Zuwegung für Servicefahrzeuge angelegt, die an der L 200 beginnt. Die ausschließlich als Acker genutzten Flächen werden über den Gemeindeweg von Woltersdorf aus erschlossen.

7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Für die zum Bebauungsplan durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein von Bedeutung.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB**[3]: Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG[4]: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

[3] BauGB = Baugesetzbuch
[4] BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG[5] Schleswig-Holstein: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG genannten Biotope führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG[6]: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG[7]: Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

§ 1 WHG[8]: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG[9]: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor

[5] LNatSchG = Landesnaturschutzgesetz
[6] BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz
[7] LBodSchG= Landesbodenschutzgesetz
[8] WHG = Wasserhaushaltsgesetz
[9] BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz

schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eingriffsregelung

§ 18 BNatSchG: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Im Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010 liegt der Plangeltungsbereich innerhalb des 10 km- Umkreises des Mittelzentrums Mölln. Außerdem ist das Gebiet nördlich von Woltersdorf als "Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum" sowie als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Östlich der geplanten Abbaufläche ist eine Biotopverbundachse der Landesebene entlang des Elbe-Lübeck-Kanals in ca. 1 km Entfernung dargestellt.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

In den Karten des Landschaftsprogrammes gibt es keinerlei Eintragungen für den Bereich zwischen Breitenfelde und Woltersdorf. Insofern ist davon auszugehen, dass das Gebiet keine besonderen Arten oder Biotope aufweist und dass kein Vorkommen von besonderen Böden, Gesteinen oder Gewässern zu verzeichnen ist. Östlich des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 ist rund um den Elbe-Lübeck-Kanal ein Geotop als "Steilufer, aktiver und inaktiver Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen" dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg 1998

Die geplante Abbaufläche liegt innerhalb eines im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I (alt) dargestellten "Eignungsgebietes für Windenergieanlagen". Innerhalb des Eignungsgebietes, das 1998 allein im Gemeindegebiet Woltersdorf dargestellt war, wurden zwischenzeitlich 6 Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 99 m errichtet. Die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen der Ortslage Woltersdorf betragen 500 bis 600 m.

<u>Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)</u>

Im Zuge der zwischenzeitlich unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne Wind 2012 wurden im Gemeindegebiet Breitenfelde, nordöstlich der geplanten Abbaufläche, zusätzlich fünf Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 184 m errichtet.

Gemäß Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost vom 06.12.2016 sind aktuelle Mindestabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion auf 800 m bemessen.

Zudem sieht der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III Ost von 2016 ein vergrößertes Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Dieses berücksichtigt den 800 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von Woltersdorf und erstreckt sich weiter in den Süden bis zum Moorweg. Nördlich erstreckt sich das Vorranggebiet bis zum Mindestabstand der Ortschaft Breitenfelde.

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung überlagert den nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. In einem Schreiben vom 16.03.2017 teilte die Landesplanungsbehörde mit, dass das Abbauvorhaben dem künftigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Da die Abstände der beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zur Ortslage Woltersdorf weniger als 800 m betragen, stehen sie außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes für die Windenergienutzung und haben somit nur noch Bestandsschutz.

Aufgrund der bestehenden 11 Windkraftanlagen und des erweiterten Vorranggebietes für die Windenergienutzung kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des im Landesentwicklungsplan als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellten Bereiches ausgegangen werden.

Flächennutzungsplan 2001

Der in 2001 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf stellt für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Flächen für die Landwirtschaft" dar. In einem Abstand von 500 m zur Ortslage verläuft die Grenze eines dargestellten Eignungsgebietes für Windkraftanlagen. Danach liegt nur der südwestliche Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 außerhalb des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen.

Eine geplante Erweiterung des Ortsteils nördlich des Moorweges in Richtung Norden in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans aus 2013 erforderte dabei auch eine Anpassung des 500 m Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windkraftanlagen. Dadurch wurde das Eignungsgebiet im südwestlichen Bereich reduziert.

Der geplante Kies- und Sandabbau entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und wird daher für den Bereich des Abbaus verändert.

Landschaftsplan 2000

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes aus 2000 sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen als von Knicks eingefasste Äcker dargestellt. In dem Plan „Landschaftsbild/Naherholungsfunktion“ wurde die Knickstruktur nördlich angrenzend und östlich der geplanten Abbaufläche mit der Stufe 2 von 5 als „gering natürliche Attraktivität/Empfindlichkeit“ bewertet. Weitere Knicks im Plangeltungsbereich wurden nicht bewertet.

In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte ist die Darstellung der Eignungsfläche für die Windenergieanlagen aus dem Flächennutzungsplan übernommen worden.

Zum Teil verlaufen die im Plangeltungsbereich vorhandenen Wege durch Redder. Ansonsten gibt es im Gebiet keine weiteren Vegetationsstrukturen oder geschützten Biotope. Dennoch ist in dem Plan „Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege“ die Erhaltung und Entwicklung des Vernetzungs- und Biotopverbundsys-

tems auf der Abbaufläche dargestellt. Die Erhaltung wird im Rahmen des Bodenabbaus und der anschließenden Verfüllung eingehalten. Für die Entwicklung werden im Landschaftsplan Ergänzungen der Knicks, ein Schließen von Knicklücken und die Pflanzung von Einzelbäumen/Überhältern vorgeschlagen. Entwicklungsvorhaben, wie die Ergänzung der Knickstruktur entlang des Mittelweges, würden in diesem Bereich zu Konflikten mit den Windkraftanlagen und dem mit Knicks verbundenen Habitat für Fledermäuse und Großvögel führen. Eine Extensivierung der Landwirtschaft ist nicht vorgesehen.

NATURA 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt in keinem und grenzt an kein NATURA 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Talhänge bei Göttin, Grambeker Teiche und Umgebung“, 2,7 km weiter östlich auf der Ostseite des Stecknitz-Kanals gelegen, das ca. 3,3 km weit entfernte FFH-Gebiet „Kiefholz“ im Westen und die „Kleinstmoore bei Hornbek“, ca. 3 km südlich gelegen und ebenfalls mit dem Status FFH-Gebiet versehen.

Der Betrieb eines Kies- und Sandabbaus im Plangeltungsbereich ist für den Erhaltungszustand der o.g. FFH-Gebiete, deren Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung und deren Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete und seiner Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangeltungsbereich ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen durch Verkehr, Lärm- und Staubimmission treten auf die Distanz von über 1 bis 3 km zum Abbaugebiet hinter den bestehenden Vorbelastungen nicht mehr in Erscheinung (vgl. Abstandserlass MUNLV 2007[10]).

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein weite Strecken von Knicks und teilweise Reddern aufzuführen.

Durch den Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich ergibt sich keine Beeinträchtigung durch Abholzung von Gehölzen oder Ebnung eines Walls.

[10] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2007: Immissionsschutz in der Bauleitplanung. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). Stand Oktober 2007.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Die Abbaufläche liegt in ca. 500 m Entfernung zur Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundes entlang des Elbe-Lübeck-Kanals.

Durch den Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich ergibt sich keine Beeinträchtigung der Hauptverbundachse.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale

Nachfolgend wird für den Plangeltungsbereich die Bestandssituation mit derzeitigem Umweltzustand bezogen auf die Schutzgüter beschrieben, erläutert und bewertet.

Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt anschließend zusammengefasst für alle Schutzgüter.

Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Ortschaft Woltersdorf mit ca. 250 Einwohnern liegt in rund 400 m Entfernung von der geplanten Abbaufläche. Es handelt sich um ein im ländlichen Raum gelegenes Dorf mit einigen Hofanlagen, sowohl im Dorf als auch im Außenbereich. Die meisten der an das Dorf angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Landesstraße 200 liegt im östlichen Teil der Ortslage, allerdings sind die meisten Wohnbauflächen im Dorf aber auch die der etwas weiter südlich und östlich der L 200 gelegenen Waldsiedlung von der Straße abgerückt. Da die L 200 zur BAB 24 führt, ist sie in diesem Abschnitt relativ stark befahren (5.654 Kfz/24 . Östlich der L 200, erschlossen über den Heideweg, liegt ein größeres Kiesabbaugebiet, in dem die Abbautätigkeit aber abgeschlossen ist.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Ort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem sich Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit rund um die Uhr aneinanderreihen.

Infolgedessen ergeben sich, je nach baulicher Nutzung, die in folgender Tabelle dargestellten Eignungen der Wert- und Funktionselemente für Menschen.

Tab. 4: Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für das Schutzgut Menschen
(nach Kühling, Röhrig 1996, S. 89 verändert[11])

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für den Menschen
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen, Dorfgebiet	mittel

Die Empfindlichkeit einer Nutzung gegenüber Emissionen ist abhängig von der Anzahl der Personen sowie ihrer Tätigkeiten, die durch Emissionen gestört werden können.

Tab. 5: Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen gegenüber Lärm
(nach Kühling, Röhrig 1996, S. 89 verändert)

Art der baulichen Nutzung	Empfindlichkeit
Gemischte Bauflächen, Dorfgebiet	mittel

Erreichbarkeit und Ausstattung für die Naherholung

Für das Landschaftserlebnis ist die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erschließung in Form von Fuß- und Radwegen von hoher Bedeutung. Wander-, Rad- und Reitwege sind ebenso wichtige Einrichtungen für die aktive Erholung wie besonders schöne Blickbezüge in die Landschaft, Sport- und Spielplätze sowie Picknickplätze oder Grünflächen.

Ausgewiesene Hauptwander- und Hauptradwege in der Region liegen in großer Distanz zum Plangeltungsbereich und verlaufen in attraktiveren Landschaftsräumen. Der kombinierte Fuß- und Radweg auf der Ostseite der L 200, der an der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs verläuft, erfüllt aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (5.654 Kfz/24 eine geringe Erholungsfunktion. Der im Gebiet liegende, prinzipiell zum Wandern und Radfahren geeignete Gemeindeweg ist nicht an das überörtliche Wegenetz angebunden oder führt nur über Umwege zu den attraktiven Routen wie z.B. der „Alten Salzstraße“ unterhalb des Stecknitzhanges. Da es im Plangeltungsbereich keine attraktiven Erholungsziele gibt, ist die Erholungseignung als gering zu bewerten.

Infolge des geplanten Kies- und Sandabbaus wird keiner der Wegeabschnitte im Plangeltungsbereich unterbrochen. Die Durchgängigkeit der Wege bleibt vollständig erhalten. Eine direkte Sichtbeziehung zwischen der Ortslage Woltersdorf und der geplanten Abbaufläche ist aufgrund der Knickstruktur nicht gegeben, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung zu erwarten ist.

[11] Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.

Im Fall von Woltersdorf sind die bestehende landwirtschaftliche Intensivnutzung, der bestehende Kiesabbau und der vorhandene Windpark im Umfeld als Vorbelastungen für die Wohn- und Erholungsnutzung der Einwohner von Woltersdorf und dessen Außenbereich anzusehen.

Schutzgut Pflanzen

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangeltungsbereich und in seinem Umfeld wurde im Mai 2017 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein) durchgeführt.

Nachfolgend werden zunächst die vorkommenden Biotoptypen beschrieben, anschließend wird der vorhandene Bestand hinsichtlich seiner Bedeutung bewertet.

Bestand

Der Plangeltungsbereich ist durch Ackerflächen geprägt, die durch Knicks strukturiert werden. Weiterhin sind einige Wege und zwei Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich vorhanden. Im Umfeld, das ebenfalls durch Ackernutzung und Knicks geprägt ist, finden sich weitere Windkraftanlagen. Nach Westen grenzt die L 200 (Möllner Straße) an den Plangeltungsbereich.

Die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen sind im Anhang in der Abbildung "Bestand Biotop- und Nutzungstypen / Maßnahmen" dargestellt.

Gehölzbestände

Der größte Teil der Gehölzbestände des Gebietes wird von Knicks gebildet, die überwiegend als typische Knicks (HWy) entlang von Wegen und Feldgrenzen ausgebildet sind. Diese Knicks sind meist als Einzelknicks ausgeprägt, zum Teil aber auch als Redder (vor allem an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs). Sie wurden gemäß dem ökologischen Knickbewertungsrahmen einzeln bewertet.

Ein in Nord-Süd-Richtung nördlich des Plangeltungsbereichs vorhandener Redder weist einen nicht mehr als Weg genutzten Innenraum auf, der offenbar schon vor einiger Zeit der Eigenentwicklung überlassen wurde. Dementsprechend haben sich hier zunächst ruderale Gras- und Staudenfluren ausgebildet, auf denen inzwischen überwiegend eine Gehölzentwicklung eingesetzt hat, so dass hier heute vor allem Junggehölzbestände, z.B. Schlehengebüsch und Zitterpappelaufwuchs, vorhanden sind.

Allgemein sind die Knicks im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung durch einen meist dichten Gehölzbestand geprägt, der nur im Einzelfall kleine Lücken aufweist. Die Gehölzbestände sind in den meisten Fällen zwei bis dreireihig angelegt worden und werden in fast allen Fällen von wenigen Arten dominiert, darunter vor allem Hainbuche, Hasel und Traubenkirsche (Prunus padus). Bunte Knicks, die ein größeres Gehölzartenspektrum aufweisen, sind nur vereinzelt vor-

handen, z.B. im Bereich des o.g. Redders. Als weitere Gehölzarten sind Stiel-Eiche, Esche, Weißdorn, Zitterpappel, Pfaffenhütchen, Birke, Holunder, Brombeeren, Wald-Geißblatt, Schlehe, Eberesche und Schneeball zu erwähnen. Einige Knicks weisen Überhälter auf, die zum Teil allerdings noch nicht alt sind. Die Wälle der Knicks sind in der Regel nur wenig degradiert bis stabil.

Einige der oben genannten Knicks (K 2, K 7, K 10, K 12, K 13, K 14 und ein Teilstück von K 1) befinden sich im Plangeltungsbereich, wobei die Knicks mit Ausnahme von Knick K 2 alle an der Geltungsbereichsgrenze liegen. Der Knick K 2 liegt ebenfalls nah an der Geltungsbereichsgrenze, jedoch etwas nach Süden abgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen kleinen, vor kurzem auf den Stock gesetzten Bestand ohne direkte Anbindung an weitere Knicks.

Der Knick K 7, südlich des Gemeindeweges, bildet zusammen mit dem gegenüberliegenden Knick K 1 einen Redder, wobei der mittig verlaufende Weg asphaltiert ist. Der Gehölzbestand des Knicks wird von Hasel und Traubenkirsche (Prunus padus) geprägt, ist überwiegend dicht und weist einzelne, noch junge Überhälter auf. Der Knick K 10 liegt am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs inmitten von Ackerflächen. Der aus Arten wie Birke, Holunder, Berg-Ahorn und Eiche bestehende Gehölzbestand ist mit 1-2 Reihen vergleichsweise schmal ausgeprägt und durchgewachsen und erscheint dadurch etwas aufgelockert.

Der Knick K 12 befindet sich östlich des den Geltungsbereich querenden Wirtschaftsweges an der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Er weist zwei etwas lückig erscheinende Bereiche im östlichen Teil, in den übrigen Abschnitten aber relativ dichte Gehölzbestände auf, in denen Hainbuche und Hasel vorherrschen. Der weiter westlich gelegene Knick K 13, der einen hohen Anteil an Haselsträuchern aufweist, ist ähnlich ausgeprägt, weist jedoch keine lückigen Bereiche auf. Dasselbe gilt für den noch weiter westlich gelegenen Knick K 14.

Weitere Gehölzbestände sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Im südlichen Randbereich befinden sich entlang des dort verlaufenden Wirtschaftsweges kleine Gebüschbestände (HBy) und Einzelbäume (HE).

Ackerflächen

Bei den Ackerflächen des Gebietes handelt es sich ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen, die zum Biotoptyp Intensivacker (AAy) gehören.

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Der Plangeltungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung von einem befestigten Weg durchquert, der sich an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze nach Osten fortsetzt. Diese Wegeabschnitte sind aufgrund ihrer Asphaltdecken in den Biotoptyp Straße, voll versiegelter Weg (SVs) einzuordnen. Auch in westlicher Richtung verläuft an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein befestigter, allerdings nur teilversiegelter Weg (SVt). Weitere Flächen dieses Biotoptyps befinden sich im Zuwegungsbereich der im Gebiet vorhandenen Windkraftanlagen. Unbefestigte Wege (SVu) sind im untersuchten Gebiet ebenfalls vorhanden, jedoch nur außerhalb des Plangeltungsbereichs.

An den oben genannten Wegen sind meist wiesenartig gepflegte Wegraine (SVo) ausgebildet. An der westlich des Plangeltungsbereichs gelegenen L 200, auf deren östlicher Seite ein befestigter Radweg verläuft, sind ebenfalls begrünte Randstreifen vorhanden. Da hier eine Baumreihe aus Eichen sowie Anpflanzungen aus Ziersträuchern und z.T. etwas Pioniergehölz-Aufwuchs vorhanden ist, ist diese Vegetation als Straßenbegleitgrün mit Gehölzen/Baumreihe (SVh/HR) einzuordnen.

Bewertung

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen abhängig.

Im Plangeltungsbereich sind solche Standorte nicht vorhanden, so dass innerhalb des Gebietes mit Ausnahme von Knicks keine höherwertigen Biotoptypen vorkommen. Im Einzelnen ist die Bedeutung der im Plangeltungsbereich und in seiner Umgebung vorkommenden Biotoptypen der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	**sehr hoher Biotopwert:** sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	• im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden	
4	**hoher Biotopwert:** naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	• im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden	
3	**mittlerer Biotopwert:** relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	• Knicks und Redder der Wertstufen I und II • Straßenbegleitgrün mit Gehölzen/ Baumreihe • Einzelbaum • Sonstiges Gebüsch	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
2	**niedriger Biotopwert:** Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften,	• Straßenbegleitgrün/Wegrain, wiesenartig gepflegt	

Wert-stufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
	Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten		
1	**sehr niedriger Biotopwert:** Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	• Intensivacker • unbefestigte Wege/Flächen • teilversiegelte Wege/Flächen	

Schutzgut Tiere

Bestand

Für das Vorhaben sind neben der artenschutzrechtlichen Betrachtung von Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus auch Amphibien/Reptilien und weitere Tierarten von Bedeutung.

2016 wurde von BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE 2018[12] eine Horstkartierung mit anschließender Besatzkontrolle an 6 Terminen im Bereich des Vorhabens und angrenzenden Flächen durchgeführt (vgl. Anlage). Der Fokus lag hierbei auf der Ermittlung von Brutvorkommen des Rotmilans.

Weiterhin erfolgten faunistische Aufnahmen von BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE im Bereich südlich des Kies- und Sandabbaus. Als weitere Datengrundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation dienen zum einen Untersuchungsergebnisse zum Windpark Breitenfelde aus 2013 und 2016, die bei der UNB des Kreises einsehbar sind, zum anderen werden allgemeine und spezielle wissenschaftliche Erkenntnisse über die zu beurteilenden Arten sowie eigene Beobachtungen aus vergleichbaren Projekten etc. herangezogen.

Um die Habitateignung für Amphibien und Reptilien abschätzen zu können, wurde am 18.07.2017 eine Begehung durchgeführt, bei welcher alle relevanten Parameter aufgenommen wurden.

Das Vorkommen weiterer Arten(Gruppen) wird an Hand einer faunistischen Potentialabschätzung abgeleitet, gestützt durch Nebenbeobachtungen während der Horstkartierung in 2016.

Brutvögel

Die Fläche für den geplanten Kies- und Sandabbau sowie deren Umgebung stellt für verschiedene Vogelarten einen geeigneten Lebensraum dar. Neben typischen Vögeln der Knicks wie etwa Goldammer (RL-D „V“), Dorngrasmücke, Nachtigall,

[12] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Gelbspötter etc. sind hier auch anspruchsvollere, teils gefährdete Arten der Offenlandschaft wie Feld- und Heidelerche (beide RL-SH „3“), Schafstelze, Rebhuhn (RL-SH „V“, RL-D „2“) Wachtel (RL-SH „3“) und Kiebitz (RL-SH „3“, RL-D „2“) zu erwarten. Alle genannten Arten wurden während der Horstkartierung in 2016 im Gelände festgestellt und auch bei den Untersuchungen aus 2013 und 2016 auf der Fläche für den Kies- und Sandabbau selbst oder in deren Umfeld aufgeführt.

Auch für verschiedene Greifvögel stellt die Fläche für den Kies- und Sandabbau einen durchaus geeigneten Teil-Lebensraum (Jagdhabitat) dar; neben Baum-(RL-D „3“) und Turmfalke, Rohr- und Wiesenweihe (RL-D und SH „2“) hat auch der Mäusebussard mehrere Horste im Umfeld der Fläche für den Kies- und Sandabbau. Ein in ca. 900 m Abstand vorhandener Horst des Rotmilans (RL-SH D und SH „V“) wurde während der Untersuchungen in 2016 nicht bebrütet, auch in 2013 fand hier keine Brut statt. Alle genannten Greifvogel-Arten konnten in 2016 jagend über der Fläche für den Kies- und Sandabbau beobachtet werden, teils regelmäßig.

Im Umkreis der Fläche für den Kies- und Sandabbau sind weiterhin mehrere Brut-Standorte des Kranichs vorhanden.

Weiterhin nutzen diverse weitere Vogelarten der Wälder, Gehölze und Siedlungsbiotope, welche im Umfeld Brutstätten haben, die Fläche für den Kies- und Sandabbau als meist sekundäres Nahrungshabitat.

Haselmaus

Die Fläche für den Kies- und Sandabbau liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet der Spezies, die nördlich und südlich an die Fläche für den Kies- und Sandabbau angrenzenden Knicks / Redder stellen potenziell geeignete Lebensräume für die Haselmaus dar. Ein Vorkommen der Spezies muss hier vorausgesetzt werden.

Reptilien

Für Zauneidechsen geeignete Strukturen finden sich auf der Fläche für den Kies- und Sandabbau und im direkten Umfeld nicht. Auf der westlichen Teilfläche des Kies- und Sandabbaus wurde 2017 Getreide, auf der östlichen Teilfläche Raps angebaut. Die Bereiche zwischen Acker und Knick sind eng und dicht bewachsen, Ackerfrucht und Gehölz gehen überwiegend ineinander über. Wo Lücken sind, sind diese dicht bewachsen und von gutwüchsigen Gräsern dominiert und nicht für die Art geeignet. Gleiches gilt für den Saumstreifen am Wegesrand, der ebenfalls dicht von Gräsern bewachsen ist. Im näheren Umfeld gilt gleiches. Ein Potenzial für die Zauneidechsen findet sich erst im weiteren Umfeld, z.B. in der renaturierten Kiesgrube weiter südöstlich, südlich des Moorweges. Von dort liegen gemäß Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) auch Nachweise der Art vor. Eine Verbindung zum Planungsraum besteht aufgrund der Strukturen ohne Habitateignung für die Zauneidechse nicht. Ein Vorkommen der Spezies kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten (Quelle BBS 2018[13])

Rote Liste
0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt, ♦ = nicht bewertet, ! = Besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins für die Art, k.A. = Keine Angabe
Schutz:
BG = Besonders geschützt, SG = Streng geschützt
Vorkommen:
BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast
Arten in Fettdruck: In SH oder D gefährdete Arten (inkl. Vorwarnliste), streng geschützte Arten sowie Arten, die im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Rotmilan	***Milvus milvus***	+	+	V	V	I	NG	NG
Seeadler	***Haliaetus albicilla***	+	+	*	*	I	NG	NG
Habicht	***Accipiter gentilis***	+	+	*	*		NG	NG
Sperber	***Accipiter nisus***	+	+	*	*		NG	NG
Mäusebussard	***Buteo buteo***	+	+	*	*		NG	BV
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	+	+	*	*		NG	NG
Rohrweihe	***Circus aeruginosus***	+	+	*	*	I	NG	NG
Wiesenweihe	***Circus pygargus***	+	+	2	2	I	NG	NG
Fasan	*Phasianus colchicus*	+		k.A.	♦	II/III	BV	BV
Rebhuhn	***Perdix perdix***	+		V	2	II/III	BV	BV
Wachtel	***Coturnix coturnix***	+		3	V		BV	BV
Kranich	***Grus grus***	+	+	*	*	I	NG	NG
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	+	+	3	2		BV	BV
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	+		*	*	II	NG	NG
Silbermöwe	*Larus argentatus*	+		*	*	II	NG	NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	+		*	*	II/III	BV	BV
Waldohreule	***Asio otus***	+	+	*	*		NG	NG
Uhu	***Bubo bubo***	+	+	*	*	I	NG	NG
Grünspecht	***Picus viridis***	+	+	V	*		NG	NG
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	+	+	*	*	I	NG	NG
Buntspecht	*Dendrocopus major*	+		*	*		NG	BV
Mittelspecht	***Dendrocopus medius***	+	+	*	*	I	NG	NG
Heidelerche	***Lullula arborea***	+	+	3	V	I	BV	BV
Feldlerche	***Alauda arvensis***	+		3	3		BV	BV
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	+		*	3		NG	NG
Mehlschwalbe	***Delichon urbica***	+		*	3		NG	NG
Uferschwalbe	***Riparia riparia***	+		*	V		NG	NG
Baumpieper	***Anthus trivialis***	+		*	3		BV	BV

[13] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	+		V	2		**NG**	**BV**
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	+		*	*		BV	BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	+		*	*		BV	BV
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	+		*	*		BV	BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	+		*	*		BV	BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	+		*	*		BV	BV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	+		*	*		BV	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	+		*	*		NG	NG
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	+		*	*		BV	BV
Amsel	*Turdus merula*	+		*	*		BV	BV
Singdrossel	*Turdus philomelos*	+		*	*		BV	BV
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	+		*	*		BV	BV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	+		*	*		NG	BV
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	+		*	*		BV	BV
Klappergrasmücke	*Sylvia currula*	+		*	*		BV	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	+		*	*		BV	BV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	+		*	*		BV	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	+		*	*		BV	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	+		*	*		BV	BV
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	+		*	*		BV	BV
Grauschnäpper	***Muscicapa striata***	+		*	V		**BV**	**BV**
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	+		*	*		BV	BV
Sumpfmeise	*Parus palustris*	+		*	*		BV	BV
Weidenmeise	*Parus montanus*	+		*	*		BV	BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	+		*	*		BV	BV
Kohlmeise	*Parus major*	+		*	*		BV	BV
Kleiber	*Sitta europaea*	+		*	*		NG	NG
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	+		*	*		NG	NG
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	+		*	*	II	BV	BV
Elster	*Pica pica*	+		*	*	II	BV	BV
Dohle	***Coleus monedula***	+		V	*		**NG**	**NG**
Saatkrähe	*Corpus frugilegus*	+		* !	*		NG	NG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	+		*	*		BV	BV
Kolkrabe	*Corvus corax*	+		*	*		NG	NG
Star	***Sturnus vulgaris***	+		*	3		**NG**	**NG**
Feldsperling	***Passer montanus***	+		*	V		**NG**	**NG**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	+		*	*		BV	BV
Grünling	*Carduelis chloris*	+		*	*		BV	BV
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	+		*	*		BV	BV
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	+		*	*		BV	BV
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	+		*	3		**BV**	**BV**
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	+		*	*		BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	+		*	*		BV	BV
Kernbeisser	*Coccothraustes coccotrhraustes*	+		*	*		NG	NG
Goldammer	***Emberiza citrinella***	+		*	V		**BV**	**BV**
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	+		*	*		NG	NG
Grauammer	***Emberiza calandra***	+	+	3			**NG**	**NG**

Amphibien

Auf der Fläche für den Kies- und Sandabbau sind keine Gewässer vorhanden, Laichplätze von Amphibien können hier somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Strukturen (Ackernutzung) ist auch eine Bedeutung als Landlebensraum hier nicht gegeben.

Im Umfeld befinden sich mehrere Kleingewässer in Ackerflächen (vgl. Abb. 1). Gemäß Artkatasterdaten des LLUR liegen Nachweise von Laubfrosch, Teichmolch, Grünfrosch, Wechselkröte und Knoblauchkröte vor. Aus der Kiesgrube weiter südöstlich (südlich Moorweg) sind zudem Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Kreuzkröte (Nachweis bereits aus 1999), Moorfrosch und Wechselkröte bekannt.

Die Kleingewässer auf der angrenzenden Ackerfläche weisen nur eine geringe Wasserfläche und steile Böschungen auf. Bei der Begehung wurde am nördlichen Gewässer ein Frosch des Wasserfroschkomplexes gesehen. Weitere Arten könnten in geringer Individuenzahl aufgrund der im Umfeld vorhandenen geeigneteren Gewässer der ehemaligen Kiesgruben ggf. auftreten. Das Gewässer östlich der Fläche für den Kies- und Sandabbau besitzt flache Uferbereiche und es ist stark bewachsen. In 2015 sowie auch schon früher wurden dort Laubfrösche festgestellt. Auch Knoblauchkröte und Arten des Wasserfroschkomplexes sind weiterhin möglich, ebenso sind auch Grasfrosch, Erdkröte oder Teich- und Kammmolch nicht auszuschließen.

Es ist nicht erkennbar, dass Tiere der umliegenden Gewässer die Fläche für den Kies- und Sandabbau als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen sollten. Bei Wanderungen ist hier ein Wechsel zu den östlich liegenden Waldbereichen und zur Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals wahrscheinlicher.

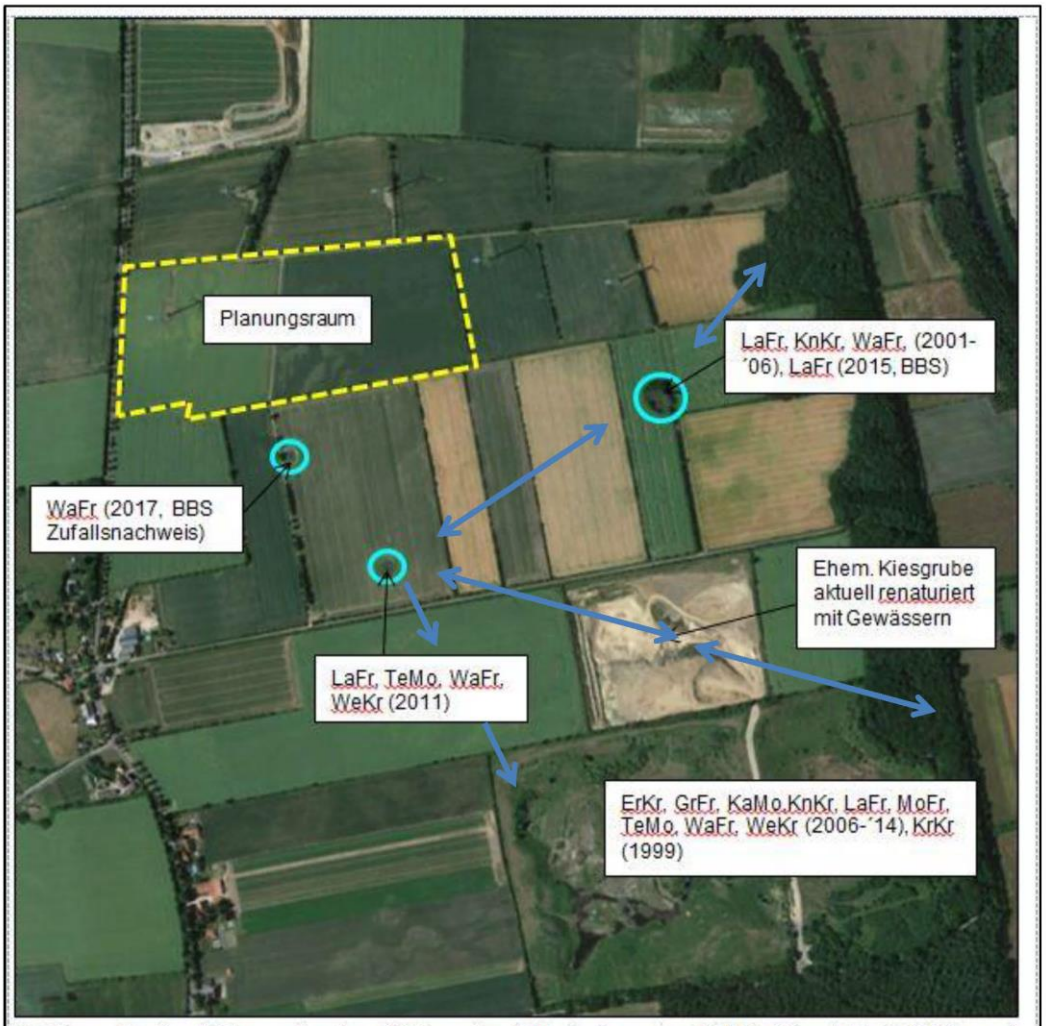

Abb. 1: Ergebnisse der WinArt-Auswertung Amphibien und potenzielle Wanderrichtungen (in blau)
(Quelle: BBS 2018[14])

Fledermäuse

Für Fledermäuse stellt die Fläche für den Kies- und Sandabbau ein potenzielles suboptimales Jagdhabitat dar, die südlich und nördlich angrenzenden Knicks / Redder können auch Quartiere von Fledermäusen beinhalten und als Flugstraße bzw. lineare Leitstrukturen dienen.

[14] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Eine höhere Bedeutung als wichtiges oder gar essentielles Jagdhabitat kann der Fläche für den Kies- und Sandabbau im Ausgangszustand auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Getreide-Monokultur) jedoch nicht zugesprochen werden.

Bei den Untersuchungen in 2016 wurden insgesamt 10 Arten nachgewiesen, darunter auch hochfliegende Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus.

In Tabelle 8 sind alle potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten aufgelistet.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten (Quelle BBS 2018[15])

Art	Wiss. Name	RL SH	RL D
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*
Bartfledermaus	*Myotis brandti*	2	V
Fransenfledermaus	*Myotis natterii*	V	2
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3	*
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	V
Legende: RL-Stati: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Daten defizitär			

Weitere Arten

Das Untersuchungsgebiet kann einer Vielzahl weiterer, teilweise auch national besonders geschützter Arten als Lebensraum dienen; so können z.B. etliche Kleinsäugerarten, Weichtiere, Insekten (z.B. Hummeln, Erdwespen etc.) etc. vorkommen. Besonders die Knicks und deren angrenzende Bereiche können von Laufkäfern und anderen Insekten als Lebensstätte genutzt werden, jedoch ist auf

[15] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Grund der intensiven Nutzung der angrenzenden Ackerstandorte mit keiner besonders hochwertigen Insektenfauna hier zu rechnen.

Schutzgut Boden

Gemäß Landschaftsplan sind die natürlichen Bodenarten im Plangeltungsbereich und seinem Umfeld durch die eiszeitlichen Sanderflächen des sogenannten Möllner Sanders beeinflusst. Dafür kennzeichnend sind Böden aus schwach lehmigem bis kiesigem Sand bis Kies meist auf Sanduntergrund. Als vorherrschender Bodentyp hat sich laut des Digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein eine Braunerde-Parabraunerde mit 20% Pseudogley und 10% Kolluvisol als Begleitböden entwickelt. Die Bodengüte in Form der Ackerzahl liegt im Gemeindegebiet Woltersdorf bei 44.

Als natürliche Bodenfunktionen nennt § 2 Abs. 2 BBodSchG die **Lebensraumfunktion** des Bodens für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Eignung als Standort für natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen) sowie die Regelungsfunktion des Bodens.

Mit Lebensraumfunktion ist die generelle Eignung des Bodens als Lebensraum (und Wurzelraum) für die Flora und Fauna gemeint. Die bezieht sich sowohl auf die Eignung des Bodens als Standort für natürliche Vegetation als auch als Standort für Kulturpflanzen.

Im Rahmen der **Regelungsfunktion** wird der Boden betrachtet als:

- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Als Ergebnis einer 10.000 – 15.000 Jahre andauernden Entwicklung sind Böden Archive für natur- und kulturgeschichtliche Informationen, in denen vergangene Einwirkungen und Entwicklungen erforscht werden können (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 1999: 49). In diesem Zusammenhang wird von der **Archivfunktion** des Bodens gesprochen. Damit sind nicht gemeint Standorte archäologischer Fundstellen, da es dabei nicht um den Boden an sich geht, sondern um die darin enthaltenen archäologischen Fundobjekte.

Der **Natürlichkeitsgrad** (Naturnähe) ist ein wichtiges Kriterium, um durch den Menschen möglichst wenig beeinflusste Böden zu schützen. Je höher der Natürlichkeitsgrad eines Bodens, desto schutzwürdiger ist der Boden und umso größer sind Schäden durch einen Eingriff (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 1999: 53).

Die Archivfunktion und der Natürlichkeitsgrad des Bodens bilden wesentliche Kriterien hinsichtlich einer Einschätzung der Schutzwürdigkeit von Böden.

Gemäß den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens vom INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF 2017[16] stehen in den geplanten Abbauflächen (Hochebene) oberflächennah unter örtlich vorhandenen bindigen Geschiebelehmen (schluffig, kiesige Sande und toniger, sandiger und kiesiger Schluff) von bis zu ca. 3 m Stärke (Basis ca. NHN + 36,4 bis 39,6 m) zunächst weichsel- eiszeitliche Sande und Kiese in Mächtigkeiten von etwa 14 bis 18 m an (Basis NHN + 18,4 m im Westen und NHN + 24,5- 25,0 min der Mitte und im Osten).

Die Sande und Kiese werden in flächenhafter Verbreitung bis zu den Endteufen unterlagert von mäßig bis stark bindigem Geschiebemergel (toniger, sandiger, kiesiger Schluff) und schwach bindigen Geschiebesanden (schluffige, kiesige Sande), vermutlich der Saale- Eiszeit, die als Wassergeringleiter fungieren.

Bewertung

Die nachfolgenden einzelnen Bewertungen der Böden im Abbaugebiet erfolgen auf Grundlage der Bodenbewertung in Schleswig-Holstein, die im "Digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein“ im Internet unter http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php wiedergegeben ist.

Gemäß digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas weist der anstehende sandige Boden eine schwach trockene und schwach frische bodenkundliche Feuchtestufe auf, d.h., er ist für Ackernutzung geeignet. Die **Lebensraumfunktion** der oberflächennahen Böden im Plangeltungsbereich ist im überwiegenden Teil von mittlerer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen. Der Boden bietet einen Lebensraum für Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere, ist jedoch eingeschränkt aufgrund der langandauernden landwirtschaftlichen Nutzung. Mit seinen mittleren bis geringen natürlichen Nährstoffreserven ist der Boden als mittlerer bis minderwertiger Ackerstandort zu bewerten. Aufgrund des abbauwürdigen Kiesvorkommens ist er auch als Rohstofflager anzusehen.

Die **Regelungsfunktion** – und damit auch die Grundwasserschutzfunktion – der anstehenden Böden hängen von der Wasserdurchlässigkeit und vom Porenvolumen des Bodens ab. Die am Standort vorhandene nutzbare Feldkapazität ist gemäß digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas als gering bis mittel einzustufen. Der Bodenwasseraustausch wird für den Plangeltungsbereich als mittel angegeben; d.h., die Bedeutung des Bodens zur Bindung von Nährstoffen und die Filterfähigkeit zum Schutz des oberflächennahen Grundwassers vor Nährstoffeintrag sind mittel. Der Boden im Plangeltungsbereich weist daher eine mittlere Bedeutung für die Regelungsfunktion auf.

Die Böden haben weder naturgeschichtlich (als seltener Boden) noch kulturgeschichtlich (geprägt durch bestimmte Bewirtschaftungsformen) Bedeutung, sodass die **Archivfunktion** im Plangeltungsbereich von geringer Bedeutung ist. Es sind

[16] Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf 2017: Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Stand 03.08.2017

keine Einschränkungen der Archivfunktion bekannt, da bislang keine tiefgreifenden Eingriffe vorgenommen wurden.

Der **Natürlichkeitsgrad** der Böden wird infolge der landwirtschaftlichen Nutzung als gering eingestuft. In den oberen Schichten des Bodens ist der Natürlichkeitsgrad aufgrund von fortwährendem Dünger- und Pestizideinsatz reduziert.

Empfindlichkeit

Orientiert an den o.g. Bodenfunktionen erfolgt die Ermittlung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber den Belastungsfaktoren:

- Verdichtung
- Schadstoffakkumulation
- Bodenabtrag und Bodenaufschüttung sowie Versiegelung

Verdichtung kann durch mechanisches Einwirken auf das Bodengefüge herbeigeführt werden. Als Folge der Bodenverdichtung sind u.a. eine Förderung von Erosionsvorgängen, eine geringere Luftdurchlässigkeit sowie Wasseraufnahmefähigkeit zu nennen.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung hängt im Wesentlichen von der Bodenart ab. Schwach lehmige Sande weisen eine geringe, Sande und Kiese eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung auf. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigten Böden weisen eine geringe Empfindlichkeit auf.

Eine Bodenbelastung mit Schadstoffen kann zur nachhaltigen Schwächung der biologischen Aktivität führen und durch langsame Abgabe in die Bodenlösung zu einer Weiterleitung ins Grundwasser beitragen.

Die Empfindlichkeit eines Bodens gegenüber Schadstoffakkumulation lässt sich durch das physiko-chemische Filtervermögen der jeweiligen Bodenart bestimmen[17].

Bei schwach lehmigen Sanden ist von einer mittleren, bei Sanden und Kiesen von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffakkumulation auszugehen.

Grundsätzlich besteht für alle natürlich anstehenden Böden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Abgrabung.

[17] Vgl. AG Bodenkunde 1982 sowie Marks et al. 1992

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die folgenden Beschreibungen sind dem hydrogeologischen Gutachten vom INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF 2017[18] entnommen.

Am 18.07.2017 wurde vom INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF 2017 eine Stichtagsmessung der Grundwasserstände - in der Periode allgemein jahreszeitlich mittlerer Wasserstände vorgenommen, der jedoch häufige und intensive Niederschlagsereignisse vorangingen. Aus den Daten wurde ein Grundwasserhöhengleichenplan entwickelt.

Demnach herrscht an der westlichen Grenze der Abbauflächen ein Spiegelniveau von NHN + 25,0 m (lokales HGW geschätzt auf NHN + 25,5 m) vor und an der Ostgrenze etwa NHN + 22,5 m.

Unter dem Großteil der vorgesehenen Abbaufläche befindet sich nach den lokalen Aufschlüssen eine Stauwasserzone, bedingt durch die Höhenlage der Oberkante des Geschiebemergels auf ca. NHN + 24,5 bis 25,0 m (s.o.), also über den benachbarten Grundwasserständen. Die Grundwasseroberfläche wird hier örtlich durch den „inselartig" auftauchenden Geschiebemergel unterbrochen (lokales HGW als Stauwasser geschätzt auf NHN + 25,0 m).

Die Stauwassererscheinungen treten zeitlich begrenzt vom Winter bis zum Frühsommer auf.

Nach Einschätzung vom INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF 2017 werden die jahreszeitlichen Schwankungen wegen des großen Grundwasser-Flurabstandes und des begrenzten Einzugsgebietes gering sein, d.h. in einer Größenordnung von ca. ± 0,25 m liegen. Aufgrund des Grundwasser-Flurabstandes besitzt der Boden ein großes Speichervermögen gegenüber Niederschlagswasser.

Die Grundwasserfließrichtung ist nach den Ergebnissen der Stichtagsmessung nach Osten zum Elbe- Lübeck- Kanal hin (Wsp. NHN + 12 m) gerichtet. Das hydraulische Gefälle (Verhältnis von der Differenz zu dem Abstand der Höhenlinien) ist im Ausschnitt des Grundwassergebietes der Hochebene gering und beträgt nur etwa (NHN + 25 m - 20 m) / ca. 1.500 m = 1 / 300 = 0,00333 (3,33 Promille). Das Einzugsgebiet für die Grundwasserneubildung westlich der Abbauflächen ist wegen des dort ansteigenden Geschiebemergelhorizontes sehr begrenzt.

Im Plangeltungsbereich ist kein Grundwasserschongebiet ausgewiesen.

[18] Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf 2017: Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Stand 03.08.2017

Oberflächenwasser

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangeltungsbereich vorhanden. Auf den Richtung Süden angrenzenden Ackerflächen gibt es zwei Kleingewässer sowie einen stark verlandeten Tümpel. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft östlich des Gebietes in einer Entfernung von ca. 1 km.

Bewertung

Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, ist lediglich die Bedeutung des Grundwassers zu betrachten.

Die mittlere Durchlässigkeit und die mittlere Filterwirkung des Bodens führt dazu, dass die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag mit mittel eingestuft wird.

Schutzgüter Klima / Luft

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Großklima des Kreises Herzogtum Lauenburg ist ozeanisch geprägt und damit feucht temperiert mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern. Westwinde überwiegen, der Jahresniederschlag beträgt im Schnitt 700 mm. Innerhalb Schleswig-Holsteins gehört der Plangeltungsbereich zu dem Raum mit etwas stärkeren kontinentalen Einflüssen, festzumachen an höheren Frühjahrs- und Sommertemperaturen und größerer Winterkälte.

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei sich Luftqualität definiert über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem diese Stoffe weitergeleitet werden.

Durch ihren Aufbau können insbesondere Gehölzbestände Immissionsschutzfunktionen übernehmen und so zur Luftregeneration beitragen. Die Luftregeneration durch Vegetationsbestände besteht in deren ‘Fähigkeit’, Schadstoffe aus der Luft auszufiltern und festzuhalten sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen.

Daten zur Luftqualität liegen nicht vor.

Bewertung

Luftregeneration durch Gehölzbestände

Knicks und Gehölzstrukturen vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Knicks innerhalb und am Rand des Plangeltungsbereichs haben diesbezüglich eine mittlere Bedeutung. Für die klimatische Regenerationsfunktion sind vor allem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und die Abflussbahnen von Bedeutung.

Frischluftquellgebiete

Frischluftquellgebiete mit klimahygienischen Funktionen sind lediglich Waldgebiete mit eigenem Bestandsklima. Diese müssen eine Mindestausbreitung von 200 m in alle Richtungen haben. Angrenzend an den Plangeltungsbereich befinden sich keine Wälder. Einzig die Wälder südlich und östlich des Plangeltungsbereichs haben aufgrund der Größe eine hohe Bedeutung als Frischluftquellgebiete im Umland.

Klimatische Regeneration durch Kaltluftentstehungsgebiete

Kaltluft entsteht im Allgemeinen in Strahlungsnächten (Abstrahlung von Wärme vom Boden bei wolkenlosem Himmel) über allen Oberflächen, bei denen die Wärmenachlieferung aus dem Boden durch isolierende Eigenschaften gering ist. Dies trifft beispielsweise bei organischen Böden (z.B. Niedermoorböden) oder Böden mit einer dichten krautigen Vegetationsdecke zu. Ein ähnlicher Effekt – niedrige Umgebungstemperatur - entsteht bei Oberflächen mit relativ geringer Ausgangstemperatur (z. B. Wasser). Danach lassen sich besonders geeignete und weniger geeignete Flächen für die Kaltluftproduktion differenzieren:

	guter Kaltluftproduzent
unbewachsener Boden, Acker	↑
Ackerbrache	▌
Hackfrüchte	▌
Getreide	▌
trockene Wiese	▌
feuchte Wiese	▌
Schonung oder Niederwald	▌
Trockenes Moor	▌
Hochwald	↓
	schlechter Kaltluftproduzent

Die Ackerfläche im Plangeltungsbereich ist ein guter Kaltluftproduzent.

Als Folge der Temperaturdifferenz zwischen den Siedlungsbereichen und dem Umland bildet sich ein Siedlungs-Umland-Luftaustauschsystem, das allerdings nur bei

schwachem Großraumwind wirksam wird. In der "Wärmeinsel" Siedlung (in der Regel höhere Temperaturen als im Umland) steigt die warme Luft auf und zieht auf diese Weise Luftmassen aus dem Umland in die Siedlung hinein.

Im Plangeltungsbereich ergibt sich durch die Entfernung zu Woltersdorf, durch das Relief zwischen der Ortslage und dem Plangeltungsbereich sowie die Eingrenzung durch Knicks kein Kaltlufttransport in Richtung Woltersdorf. Infolgedessen haben die Ackerflächen in Bezug auf ihre Kaltlufttransportfunktion keine Bedeutung.

Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet. Das Lebensraumpotenzial der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander. Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft und hat grundlegende Bedeutung für die Erholungswirksamkeit des beschriebenen Raumes.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienhafter und punktueller Landschaftselemente, die entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs sind oder als Element der Kulturlandschaft wie z.B. Knicks und Hecken Naturnähe vermitteln.

Das Landschaftsbilderlebnis ist darüber hinaus von einer Vielzahl dynamischer Einflussgrößen (Wetterlage, Jahreszeit etc.) sowie personenspezifischer subjektiver Filter beeinflusst. Das Bild der Landschaft vermittelt zugleich Erkenntnisse und Erfahrungen über ihre Nutzungs- und Siedlungsstruktur sowie die ökologischen Verhältnisse. Der Identifikationsmöglichkeit (Heimat) des Betrachters kommt eine hohe Bedeutung zu.

Die qualitative Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die im Folgenden aufgeführten Kriterien:

- Eigenart / Leitbild

Ihre Eigenart erhält die Landschaft nicht nur durch die Naturelemente wie z.B. Relief, Boden, Gewässer, Vegetation, sondern auch durch Kulturelemente wie Siedlungsstruktur, Bauformen und Nutzungsart. Als die Eigenart bestimmende Kriterien werden die Ursprünglichkeit, die Struktur sowie die Einzigartigkeit der Landschaft herangezogen. Die Eigenart lässt die Identifikation mit einer Landschaft zu.

- Ursprünglichkeit

Die Ursprünglichkeit eines Raumes bzw. deren Verlust lässt sich durch den Vergleich der heutigen Nutzungen mit dem Bestand von vor zwei bis drei Generationen dokumentieren.

- Struktur/Charakter

Der Grad der Eigenart einer Landschaft ist abhängig davon, ob sie eine erkennbare Struktur, einen definierten Charakter und eine Übersichtlichkeit aufweisen. Dieses kann z.B. durch eine regelmäßige oder auch historische Abfolge von Formen, Nutzungen und Landschaftselementen erzeugt werden.

- Einzigartigkeit

Die Eigenart wird außerdem bestimmt durch die Einzigartigkeit und Seltenheit des jeweiligen Landschaftsbildtypus innerhalb des Landschaftsraumes und im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen.

➢ Naturnähe

Als naturnah werden Landschaften empfunden, die noch zahlreich vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Strukturen (Wald, Wiese, See, Fluss etc.) aufweisen. Je zusammenhängender und durch technische Elemente ungestörter diese Kulturlandschaften sind, desto höher ist ihr Wert unter dem Aspekt Naturnähe einzuschätzen.

➢ Vielfalt

Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes sind der mehr oder weniger häufige Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen sowie die Ausstattung mit typischen Landschaftselementen und Kleinstrukturen. Ein reichhaltig gegliederter Landschaftsbildtyp bietet vielfältige Informationen und wird deshalb vom Menschen als interessant empfunden.

- Reliefvielfalt

Die Reliefvielfalt wird im Wesentlichen durch die Reliefenergie (Höhendifferenzen in einer räumlichen Bezugseinheit), die Reliefformen und den Kleinformenschatz bestimmt.

- Strukturvielfalt

Ein weiteres Kriterium bildet die Kleinstrukturvielfalt (Knicks, Alleen, Einzelbäume, Gebüsche, Fließ- und Stillgewässer, Seen, Wiesen, Weiden), deren Ausdehnung und Häufigkeit. Hierzu können auch Kleinsiedlungen und Gehöfte gezählt werden.

➢ Historische Kulturformen und Kulturlandschaftselemente

Historische Bauformen wie auch historische Landnutzungsformen und Kulturlandschaftselemente – wie Stadtwälder, Redder oder Knicks sind Zeichen der Landnutzung und Lebensform der Menschen in der älteren oder jüngeren Vergangenheit. Ihr Erhalt fördert die Fähigkeit historischer Identifikation mit der Landschaft

- Störungen des Landschaftsbildes

Störungen des Erlebnisses werden sowohl durch visuelle Beeinträchtigungen verursacht als auch durch Verlärmung, Barrieren, mangelnde Zugänglichkeit sowie Risiken durch geplante Eingriffe. Diese Faktoren fließen in die Bewertung ein.

Maßgebend für die Qualität des Landschaftsbildes ist der Ausbildungsgrad ihres Erscheinungsbildes. Die Unterscheidung in Ausprägungsgrade basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Ein hoher Ausprägungsgrad impliziert insofern eine hohe Qualität des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Bewertung

Das Landschaftsbild im Raum nördlich von Woltersdorf ist aufgrund der mäßigen Strukturvielfalt und des nur gering bewegten Reliefs als abwechslungsarm und eintönig zu bewerten. Im Plangeltungsbereich erstreckt sich eine Kuppe mit einer Höhe von 44,00 m üNHN ausgehend vom Norden des Gemeindeweges nach Osten. Nach Südwesten fällt das Gelände im Plangeltungsbereich auf ca. 37,00 m üNHN. Aufgrund der umliegenden Knickstruktur, ergibt sich kein Ausblick in die Umgebung.

Bei den Nutzungen nördlich der Ortslage Woltersdorf überwiegt die intensive Landwirtschaft mit großflächiger Ackernutzung. Laut dem Landschaftsplan Woltersdorf von 2000 setzen die monotonen, weiten Ackerflächen im Norden das Landschaftsbild durch eine Verarmung der Landschaft stark herab. Die natürliche Attraktivität wird aufgrund der fehlenden Vielfalt und des gering ausgeprägten Natürlichkeitsgrades der Ackerflächen mit sehr gering bis gering bewertet. Die Einförmigkeit dieser Flächennutzung wird überwiegend durch Knicks, Redder und einzelne Gehölze gegliedert und begrenzt, die im Landschaftsplan Woltersdorf mit einer geringen natürlichen Attraktivität bewertet werden.

Durch den nördlich des Plangeltungsbereichs im Gemeindegebiet Breitenfelde laufenden Kiesabbau mit anschließendem Deponiebau erfolgte im Umfeld des Plangeltungsbereichs in der Vergangenheit bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes. Zudem tragen die seit Oktober 2001 im Windpark Woltersdorf/Breitenfelde stehenden 11 Windkraftanlagen mit einer Höhe (einschließlich Rotor) von 99 m (6 Windkraftanlagen in Woltersdorf) und 184 m (5 Windkraftanlagen in Breitenfelde) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Als weitere Einschränkungen des Landschaftsbildes kommt die angrenzende, stark befahrene L 200 hinzu.

Das Landschaftsbild im Raum nördlich Woltersdorf weist gemäß Landschaftsplan eine sehr geringe Bedeutung auf.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Die beiden Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich würden ebenfalls weiterhin Bestand haben, allerdings nur so lange, wie sie wirtschaftlich betrieben werden können. Nach ihrem Rückbau würden die beiden Standorte wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern. Aus dem Betrieb von Windenergieanlagen resultierende Beeinträchtigungen von Großvögeln würden bestehen bleiben, da ein Teil der Flächen im Plangeltungsbereich und die benachbarten Flächen auch nach dem Ende der Laufzeit der jetzigen Anlagen voraussichtlich weiterhin Windkraftanlagen aufnehmen werden, weil sie Bestandteil des in der Teilaufstellung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind.

7.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Die Bautätigkeiten für die Herrichtung des Bodenabbaus können sich durch temporäre Lärmbelästigungen durch den Baustellenbetrieb und –verkehr auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und das Leben der Menschen auswirken.

Durch das Installieren einer Waage und das Aufstellen eines Kontrollcontainers neben der Waage auf der privaten Zuwegung ist mit einer vorübergehenden Lärmbelästigung im Bereich des Plangeltungsbereichs zu rechnen. Die Anlage eines Weges im Nordwesten des Flurstücks 61 zum Abbauabschnitt 1a ist ebenfalls mit einer kurzzeitigen Lärmbelästigung verbunden. Zudem ist im Bereich des jeweiligen Abbauabschnittes ebenso vorübergehend mit Lärmbelästigungen während des Abtrags des Oberbodens und der Ablage des Oberbodens auf eine Oberbodenmiete zu rechnen wie bei der Wiederandeckung des Oberbodens nach der Wiederverfüllung.

Die Lärmbelästigungen können sich temporär nachteilig auf die Erholung entlang der Fuß- und Radwege im Plangeltungsbereich und an dessen westlicher Grenze auswirken.

Im Bereich der Zufahrt von der L 200 und der privaten Verkehrsfläche nördlich der Abbaufläche kann es durch den Baustellenverkehr vorübergehend zu Behinderungen der Fußgänger und Radfahrer an der L 200 kommen.

Da die Fläche des geplanten Kies- und Sandabbaus in einiger Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus der Ortschaft Woltersdorf liegt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmbelästigungen der baubedingten Maßnahmen auf die in Woltersdorf wohnhaften Menschen mit sehr gering zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Während des Betriebes des Kies- und Sandabbaus kann es zu Lärmbelästigungen durch einen Radlader nahe des abzubauenden Abbauabschnittes kommen. Zudem kann die Siebanlage zu Lärmbelästigungen im Plangeltungsbereich führen.

Die Lärmbelästigungen können sich temporär nachteilig auf die Erholung entlang der Fuß- und Radwege im Plangeltungsbereich und an dessen westlicher Grenze auswirken.

Für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde vom INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ DIPL.-ING. VOLKER ZIEGLER in 2017 eine schalltechnische Untersuchung[19] erarbeitet. Die Untersuchung ist Anlage zur Begründung. Die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Emissionen der verschiedenen Lärmquellen werden hier wiedergegeben.

Betriebsbeschreibung

Die Zu- und Abfahrt mit Waage erfolgt am nördlichen Rand des Kiesabbaugebietes mit Anbindung an die L 200. Es ist von maximal 40 Lkw-Touren pro Tag auszugehen.

Vor dem Beginn des Abbaus in den einzelnen Abschnitten muss zunächst der Oberboden abgetragen werden. Dies dauert jeweils ca. 1 Woche. Zum Einsatz kommen dabei eine Raupe, ein Bagger und zwei Dumper. Personell bedingt findet beim Abtrag des Oberbodens im Regelfall nicht gleichzeitig Kiesabbau in anderen Abschnitten statt.

Die Betriebszeit beginnt werktags um 06:00 Uhr und endet im Regelfall um 18:00 Uhr. Bei Bedarf wird bis 22:00 Uhr gearbeitet.

Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Belange des Schallschutzes sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Konkretisierende verwaltungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung von Geräuschen, die von genehmigungsbedürftigen bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG ausgehen, enthält die Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

[19] Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler 2017: Schalltechnische Untersuchung für ein neues Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Woltersdorf (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, Mölln. Stand: 20.06.2017

Der Tag-Beurteilungspegel bezieht sich auf den 16-stündigen Bezugszeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten werktags 06:00 - 07:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 -22:00 Uhr wird in Wohngebieten ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben. In der Bezugszeit nachts (22:00 - 06:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Nach TA Lärm ist zur Bestimmung des Zuschlages für die Impulshaltigkeit der zu beurteilenden Geräusche das Taktmaximalpegelverfahren anzuwenden bzw. können bei Prognosen pauschale Impulszuschläge von K_I = 3 dB oder K_I = 6 dB je nach Auffälligkeit bei der Bildung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden, sofern keine näheren Informationen über die Impulshaltigkeit vorliegen. Treten in einem Geräusch am Immissionsort ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von K_T = 3 dB oder K_T = 6 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch die nach TA Lärm zu beurteilenden Anlagen, Betriebe und Einrichtungen die in folgender Tabelle aufgeführten gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Tab. 9: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Regelereignisse

	Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Misch-/Kern-/Dorfgebiete (MI, MK, MD)	60	45
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die in folgender Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte dürfen bei seltenen Ereignissen unabhängig von der Gebietsart nicht überschritten werden (einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) über diesen Werten liegen).

Tab. 10: Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse

Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)
70	55

Immissionsorte

Die nächstgelegenen Wohnhäuser am nördlichen Rand der Ortslage Woltersdorf werden zur Ermittlung und Beurteilung der vom geplanten Kiesabbaugebiet ausgehenden Lärmimmissionen herangezogen.

Es bestehen keine Bebauungspläne. Nach fachlicher Einschätzung wird an beiden Immissionsorten entsprechend der Nutzungen im Umfeld von der mit Misch- bzw. Dorfgebieten verknüpften Schutzbedürftigkeit und dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) am Tag ausgegangen.

Schallausbreitungsberechnungen Kies- und Sandabbau

Der für Misch-/Dorfgebiete geltende Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird in allen Abbauphasen um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Auch bei eventuellem zeitgleichen Oberbodenabtrag auf anderen Abbauabschnitten liegen die Beurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert.

Aufgrund der Irrelevanz der prognostizierten Beurteilungspegel ist keine Untersuchung der Vorbelastungen durch den Windpark (der ohnehin nur nachts von Bedeutung sein dürfte) und das eingeschränkte Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 erforderlich.

Ausgehend von $L_{Wmax} \leq 125$ dB(A) und dem Abstand zwischen dem südlichen Rand des Kiesabbaugebietes und den Immissionsorten von ≥ 400 m ergeben sich Geräuschspitzen von $L_{max} \leq 60$ dB(A) unterhalb des Sollwertes der TA Lärm von 90 dB(A).

Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen

Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Hierbei stellt die Betriebsgrundstücksgrenze die Trennungslinie dar zwischen den als Anlagengeräusch zu beurteilenden Betriebsvorgängen einschließlich Kfz-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und den als Straßenverkehrsgeräusch zu beurteilenden anlagenbezogenen An- und Abfahrten auf den öffentlichen Straßen. Nach TA Lärm gilt für den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen folgende Regelung:

Die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Nach den im 5-Jahres-Rhythmus stattfindenden Verkehrszählungen lag das Verkehrsaufkommen auf der L 200 letztmalig im Jahr 2015 bei DTV = 5.654 Kfz/24 mit einem maßgebenden stündlichen Verkehrsaufkommen am Tag von M = 330 Kfz/h und einem Lkw-Anteil von p = 7,9%. Rechnet man 40 Lkw-Touren des geplanten Kiesabbaus mit An- und Abfahrt (also 80 Lkw-Fahrten) ohne Berücksichtigung von Verzweigungen in nördliche und südliche Richtung hinzu, dann kommt man in der Ortsdurchfahrt Woltersdorf bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Berechnungen gemäß RLS-90 auf eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 0,5 dB(A). Dies löst keine Betroffenheiten im Sinne der o.a. Regelung aus.

Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Der geplante Kiesabbau betrifft ausschließlich die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit sehr niedrigem Biotopwert. Die betroffene Flächenressource beträgt ca. 16 ha. Da die Fläche schon während des Abbaus eines Abschnittes wieder verfüllt, mit dem zwischengelagerten Oberboden angedeckt und anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt wird, handelt es sich um eine temporäre Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die für das Schutzgut bedeutsamen Knicks innerhalb und am Rand des Plangeltungsbereichs bleiben einschließlich eines Schutzstreifens erhalten, da die Böschungskronen einen Mindestabstand von 5 m vom Knickfuß einhalten.

Durch den Kies- und Sandabbau sind keine natürlich wachsenden Pflanzen betroffen.

Schutzgut Tiere

Quelle: BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE 2018[20]

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Europäische Vogelarten

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen sowie Kolonie-Brüter. Die weiteren, ungefährdeten Arten werden in die Gilden Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter, inkl. Nischenbrüter) und Bodenbrüter einschließlich Brutvögel der bodennahen Stauden- und Grasfluren zusammengefasst.

Für die Gilden der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter) kommt es zunächst zu keinen direkten Habitatverlusten, da keine Eingriffe in die gebietseigenen Knicks stattfinden sollen. Somit besteht auch nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen. Auch werden die von dem Vorhaben ausgehenden Störungen nicht so stark sein, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würde.

Für die Bodenbrüter umfasst der Lebensraumverlust ganze Reviere, so dass eine relevante Betroffenheit vorliegt. Auch besteht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen, wenn Arbeiten zur Brutzeit der Gilde ausgeführt werden.

Weiterhin erfolgen für die gefährdeten und anspruchsvollen Arten Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn sowie Rotmilan und Mäusebussard Einzelfallbetrachtungen. Eine weitere Einzelfallbetrachtung wird im Vorblick für die Uferschwalbe durchgeführt, welche sich voraussichtlich während des aktiven Kiesabbaus in den Abbauflächen als Brutvogel ansiedeln wird.

Für Wachtel und Rebhuhn ist festzuhalten, dass auf Grund des abschnittsweisen Vorgehens stets nur kleinere Lebensraumbestandteile temporär verloren gehen (die jeweiligen Abbauabschnitte). Jedoch sind Tötungen und Verletzungen möglich, wenn die Vorbereitung des Abbaus (Abschieben von Oberboden etc.) zur Brutzeit der Arten durchgeführt wird. Gleiches gilt für den Kiebitz, jedoch kann dieser auf Grund seiner höheren Störungsanfälligkeit bzw. seines Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen wie etwa den geplanten Bodenlagerungshalden zusätzlich auch von einer Habitatentwertung über die gesamte Dauer der Abbauphase betroffen sein. Feldlerche und Wiesenpieper reagieren ebenfalls empfindlich auf das Vorhandensein von vertikalen Strukturen, so dass auch diese beiden Arten betroffen sein können. Die Heidelerche, welche in der Fläche für den Kies- und Sandabbau eine suboptimale Siedlungsfläche vorfindet, auf Grund der direkten Nähe zu einem in 2012 auf der unmittelbar nördlich angrenzenden Fläche kartierten Vorkommen aber nicht ausgeschlossen werden kann, reagiert ebenfalls empfindlich auf Störungen jeglicher Art. Mäusebussard und Rotmilan, welche im Umfeld der

[20] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Fläche für den Kies- und Sandabbau Brutvorkommen haben, können durch die Attraktionswirkung des Kiesabbaus angelockt werden und somit durch die Lage der Abbauflächen in Mitten eines Windparks einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt sein.

Als weitere Art muss zusätzlich die Uferschwalbe betrachtet werden, welche sich voraussichtlich in den aktiven Kiesabbauabschnitten als Brutvogel einfinden wird. Bei dieser Spezies sind Tötungen und Verletzungen möglich, wenn Steilwände, welche Brutröhren der Art enthalten, während der Brutzeit bearbeitet bzw. abgebaut werden.

Haselmaus

Die Haselmaus, für welche ein Vorkommen in den angrenzenden Knicks als gesichert angenommen werden muss, erfährt durch das Vorhaben weder relevante Störungen, noch finden Eingriffe in Habitatbestandteile der Art statt. Somit geht auch keine Tötungs- oder Verletzungsgefahr von dem geplanten Vorhaben aus.

Amphibien / Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Amphibien oder Reptilien kommen auf der Fläche für den Kies- und Sandabbau nicht vor

Fledermäuse

In Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Lebensräumen oder wichtigen Strukturen. Weder finden Eingriffe in Gehölze statt, noch werden Flugstraßen oder wichtige Jagdhabitate berührt. Vielmehr wird voraussichtlich der temporär während der Abbauphase angehobene Strukturreichtum eine Verbesserung der Nahrungssituation und der allgemeinen Habitateignung bewirken. Störungen finden nur in einem für die Tiere problemlos verträglichen Maßstab statt.

Weitere Arten

Vorkommen und Betroffenheiten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind im vorliegenden Fall auszuschließen.

Weitere, ggf. national geschützte Arten

Weitere, ggf. national geschützte Arten (vor allem verschiedene Insekten) können in den Knicks des Untersuchungsgebietes vorkommen. Da zum einen die Knicks, welche die Arten beheimaten können nicht beeinträchtigt und durch die Anlage von Knickschutzstreifen in ausreichender Breite vor Beeinträchtigungen geschützt werden, und zum anderen der geplante Abbau abschnittsweise erfolgen soll, so dass stets, wenn überhaupt, dann nur sehr kleine Bereiche der Lebensräume beeinträchtigt werden, davon auszugehen ist, dass es hier zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Somit besteht für die nur national geschützten Arten kein weiterer Handlungsbedarf.

Konfliktanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Gilde der Bodenbrüter (Arten der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z.B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalden außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Bodenbrüterarten stattfinden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Jedoch handelt es sich bei den betrachteten, im Wirkraum vorkommenden Arten um relativ störungstolerante Spezies, auf welche sich das Störniveau aus gutachterlicher Sicht nicht negativ auswirken wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen und Randstrukturen (z.B. im Umfeld der Zuwegungen zu den Windkraftanlagen) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrüterarten bzw. Arten der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall erscheint jedoch die Möglichkeit eines Ausweichens der hier vorkommenden und betroffenen Arten, welche ausnahmslos anpassungsfähig und wenig anspruchsvoll sind, auf umliegende Strukturen als problemlos möglich, so dass hier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Einzelbetrachtung Rebhuhn und Wachtel

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen / Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalden außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Rebhuhn und Wachtel stattfinden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Sowohl Rebhuhn als auch Wachtel reagieren empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung, so dass voraussichtlich ein Radius von ca. 100 m um die jeweiligen Abbauabschnitte von den Tieren gemieden werden wird. Jedoch stellen diese Flächen nur Bestandteile der jeweiligen Reviere dar; die Siedlungsdichte der Arten im Umfeld ist nicht so hoch, dass hier durch den temporären Wegfall der o. g. Revierbestandteile eine Lebensraumknappheit ausgelöst werden könnte, die Tiere können den temporären Verlust also in der Umgebung ohne zusätzliche Maßnahmen kompensieren. Die umliegende Landschaft weist großflächig und fast durchgängig eine gute Habitateignung für die Spezies auf. Somit werden die lokalen Populationen von Rebhuhn und Feldlerche durch das Vorhaben störungsbedingt nicht negativ beeinflusst.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen und Randstrukturen (z.B. im Bereich der Zuwegungen zu den Windkraftanlagen) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Rebhuhn und Wachtel. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall im Zuge des abschnittsweisen Abbaus immer nur Bestandteile der Gesamthabitate beansprucht werden, bleibt aus gutachterlicher Sicht die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte erhalten. Trotz der zusätzlich stattfindenden störungsbedingten Entwertung der angrenzenden Flächen bleibt im Umfeld der Abbaufläche ausreichend gut geeigneter, nicht sehr eng durch weitere Brutpaare

von Rebhuhn und Wachtel besiedelter Lebensraum erhalten, welcher durch die betroffenen Tiere genutzt werden kann.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Einzelbetrachtung Kiebitz

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z.B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen / Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalden außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit des Kiebitzes stattfinden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Der Kiebitz reagiert empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung, so dass voraussichtlich ein Radius von ca. 100 m um die jeweiligen Abbauabschnitte von den Tieren gemieden werden wird. Jedoch kann die Fläche des Kies- und Sandabbaus sowie deren Umfeld lediglich von einzelnen Brutpaaren zur Brut genutzt werden, für Koloniestandorte weist sie keine Eignung auf (zu hohe Trockenheit, zu wenig geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung der Fläche des Kies- und Sandabbaus, außerhalb des Wirkraums, genügend weitere potenziell geeignete Bruthabitate für Einzelpaare vorhanden sind, auf welche die Tiere ausweichen können, ohne dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kiebitzes verschlechtert.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume des Kiebitzes. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall stellen sowohl die Fläche des Kies- und Sandabbaus selber als auch der störungsbedingt

entwertete Wirkraum lediglich suboptimale Bruthabitate für den Kiebitz dar; feuchtes, niedrigwüchsiges Grünland, welches die Spezies als Primärhabitat besiedelt, ist hier nicht vorhanden. Getreide- und Maisäcker werden i.d.R. durch die Spezies als Sekundär-Habitate angenommen, was jedoch im Falle von Getreideäckern nur eingeschränkt möglich ist, da diese meist zu Beginn der Brutzeit bereits eine deutlich zu hohe Vegetationsdecke aufweisen (Wintergetreide). Maisäcker hingegen liegen im zeitigen Frühjahr i.d.R. brach, so dass sie von den Kiebitzen dann zur Brut angenommen werden. Die Bruten bleiben jedoch meist erfolglos, da noch vor dem Schlupf der Jungen die Äcker im Zuge der privilegierten Landbewirtschaftung umgebrochen und Nester und Gelege dabei zerstört werden. Gelegentlich haben nachgelegte Zweitbruten dann jedoch Erfolg, sofern geeignete Nahrungshabitate (Insektenreiches Grünland, Wiesen, Feuchtbiotope etc.) im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, auf welche die Eltern dann ihre Jungen (Nestflüchter) zur Nahrungssuche führen können.

Das Umfeld der Fläche des Kies- und Sandabbaus außerhalb des Wirkraums besteht großflächig aus Äckern, welche der Fläche des Kies- und Sandabbaus und ihrem Wirkraum stark ähneln. Diese stellen großflächig ebenfalls suboptimale Bruthabitate für den Kiebitz dar, eine herausragende Eignung der Fläche des Kies- und Sandabbaus, welche diese von den umliegenden Flächen abheben würde, ist hier nicht zu erkennen. Aus gutachterlicher Sicht finden die potenziell betroffenen Brutpaare also auch im Umfeld der Fläche des Kies- und Sandabbaus und deren Wirkraum flächig Habitate mit einer ähnlichen oder identischen Eignung vor, welche auf Grund der o. a. Faktoren nur dünn durch Vertreter der Spezies besiedelt sein dürften. Folglich bleibt die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz trotz abschnittsweiser Inanspruchnahme von potenziell geeigneten Habitaten und der oben diskutierten störungsbedingten Entwertung der Umgebung weiterhin erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Einzelbetrachtung Feldlerche und Wiesenpieper

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z.B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen / Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalden außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenpieper stattfinden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Feldlerche und Wiesenpieper reagieren vor allem empfindlich auf Störungen durch Bewegung und vertikale Strukturen (z.B. Gehölzkulisse, Gebäude etc.). Lärm spielt zwar durchaus auch eine Rolle, jedoch in geringerem Ausmaß als z.B. beim Kiebitz. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Tiere einen Radius von ca. 100 m um die jeweiligen Abbauabschnitte meiden werden. Da die Fläche des Kies- und Sandabbaus sowie deren Umfeld für beide betrachteten Arten durchaus geeignete Bruthabitate darstellen und auch das weitere Umfeld gut durch die beiden Arten besiedelt sein dürfte, ist hier nicht damit zu rechnen, dass die Tiere problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen können. Die Feldlerche gilt in SH derzeit als gefährdet, der Wiesenpieper wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, für beide Arten ist also ein deutlicher Negativ-Trend bei der Bestandsentwicklung zu beobachten, ausgelöst vor allem durch die auch weiter zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzungen. Auch geringe Verluste von Bruthabitaten können sich somit bereits negativ auf die Bestände der Arten auswirken: Somit wird hier ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, welcher die Habitatverluste ausgleicht. Es wird jedoch stets nur ein Teil der Fläche des Kies- und Sandabbaus auf einmal in Anspruch genommen (die Größe der einzelnen Abbauabschnitte beträgt im Durchschnitt ca. 2 ha), folglich wird auch stets nur ein Teil des Umfeldes entwertet (die durchschnittliche Fläche des 50 m-Wirkraums um die einzelnen Abbauabschnitte beträgt ca. 3 ha).

Der Einfachheit halber wird dieser durch störungsbedingte Entwertung bedingte Habitatverlust mit dem Anlage- und betriebsbedingten Habitatverlust zusammengefasst, so dass sich eine durchschnittliche Gesamtentwertung von jeweils ca. 5 ha Fläche, welche für die Dauer der jeweiligen Nutzung der einzelnen Abbauabschnitte für die Tiere verloren gehen, ergibt. Dies entspricht den Habitatgrößen von je ca. 2 Brutpaaren Feldlerche und Wiesenpieper.

Folglich wird ein Ausgleich notwendig, welcher für je 2 Paare Feldlerche und Wiesenpieper ausreichende und adäquate Brutbedingungen herstellt und auf Grund der Gefährdungsstatus der betroffenen Arten vorgezogen, als sogenannte CEF-Maßnahme (Continous Ecological Functionality), umgesetzt werden muss.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG liegt bei fach- und zeitgerechter Umsetzung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Nettoverlusten der Lebensräume von Kiebitz und Feldlerche. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im

räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall weisen sowohl die Fläche des Kies- und Sandabbaus selber als auch der störungsbedingt entwertete Wirkraum und das weitere Umfeld gute Habitat- und Brutbedingungen für die besprochenen Arten auf, so dass angenommen werden muss, dass ein Ausweichen der betroffenen Individuen auf benachbarte Flächen nicht ohne weitere möglich ist und die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. Es wird jedoch stets nur ein Teil der Fläche des Kies- und Sandabbaus auf einmal in Anspruch genommen, die Größe der einzelnen Abbau-Abschnitte beträgt im Durchschnitt ca. 2 ha.

Der Einfachheit halber wird dieser Anlage- und betriebsbedingte Habitatverlust mit dem durch störungsbedingte Entwertung entstehenden Habitatverlust zusammengefasst, so dass sich eine durchschnittliche Gesamtentwertung von jeweils ca. 5 ha Fläche, welche für die Dauer der jeweiligen Nutzung der einzelnen Abbauabschnitte für die Tiere verloren gehen, ergibt. Dies entspricht den Habitatgrößen von je ca. 2 Brutpaaren Feldlerche und Wiesenpieper.

Folglich wird ein Ausgleich notwendig, welcher für je 2 Paare Feldlerche und Wiesenpieper ausreichende und adäquate Brutbedingungen herstellt und auf Grund der Gefährdungsstatus der betroffenen Arten vorgezogen, als sogenannte CEF-Maßnahme (Continous Ecological Functionality), umgesetzt werden muss.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG liegt bei fach- und zeitgerechter Umsetzung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

Einzelbetrachtung Heidelerche

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z.B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen / Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalden außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit der Heidelerche stattfinden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Die Heidelerche reagiert unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung; Es ist anzunehmen, dass voraussichtlich ein Radius von ca. 150 m um die jeweiligen Abbauabschnitte

von den Tieren gemieden werden wird; neben dem eigentlichen Betriebslärm sind hier dann optische Störungen durch den entstehenden (Lkw-)Verkehr auf den Zufahrtsstraßen (vor allem nördlich an die Fläche des Kies- und Sandabbaus angrenzend) der ausschlaggebende Faktor für die Habitatentwertung. Die Fläche des Kies- und Sandabbaus selber stellt ein nur suboptimales Bruthabitat für die Spezies dar. Zumindest während des Abbaus in den Abschnitten 1a, 3 und 4a wird dieser Brutplatz eine störungsbedingte Entwertung erfahren, evtl. auch während des Abbaus in weiteren Abschnitten, da hier ein stark vermehrtes Aufkommen von Lkw etc. auf der nördlich an die Fläche des Kies- und Sandabbaus angrenzende Straße stattfinden wird.

Die Heidelerche wird auf der aktuellen Roten Liste Schleswig-Holsteins als bestandsgefährdet geführt (Status „3“), die negative Bestandsentwicklung geht in großen Teilen auf den Mangel an geeigneten, störungsarmen Bruthabitaten zurück. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die betroffenen Tiere im Umfeld ein geeignetes, noch nicht durch weitere Brut- oder Revierpaare besetztes Bruthabitat finden werden; ein Verbreitungsschwerpunkt der Spezies in Schleswig-Holstein liegt im Bereich der „Büchener Sander“, also dem landschaftlichen Bereich, im dem sich auch die Fläche des Kies- und Sandabbaus befindet. Es dürften im Umfeld der Fläche des Kies- und Sandabbaus also alle geeigneten Habitate bereits belegt sein. Folglich kann ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen der Fortbestand des aktuellen Bestandes nicht ohne Verluste gewährleistet werden, es wird hier also ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Auf Grund der Betroffenheit von nur einem Brutpaar muss der Ausgleich nicht vorgezogen geschehen, sollte aber dennoch unmittelbar zu Beginn der Abbauarbeiten hergestellt werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA1 (siehe Tab. 11) nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume der Heidelerche. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch nur suboptimale Habitate abschnittsweise direkt überplant, später jedoch wiederhergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Lebensstätte insgesamt erhalten bleibt. Hier entsteht also kein weiterer Ausgleichsbedarf. Der störungsbedingte Habiatverlust, welcher unter b) abgehandelt wurde, ist jedoch ausgleichspflichtig (s.o.).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Einzelbetrachtung Rotmilan und Mäusebussard

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es werden durch das Vorhaben keine Gehölze beeinträchtigt, somit findet kein direktes Tötungsrisiko durch Überplanung von z. B. Niststätten der beiden Arten statt.

Es muss jedoch auch das Zusammenwirken der primären Nutzung der Fläche als Windpark mit der geplanten sekundären Nutzung als Kiesabbaufläche betrachtet werden; dies spielt insbesondere im Hinblick auf die Vorkommen von Groß- und Greifvögeln eine übergeordnete Rolle in der artenschutzrechtlichen Bewertung; das besonders Mäusebussard und Rotmilan einer besonderen Gefährdung durch Vogelschlag an Windkraftanlagen ausgesetzt sind, ist bekannt und wird im vorliegenden Gutachten nicht weiter ausgeführt. Im Zuge der Zulassungsplanung für den Windpark "Breitenfelde" konnte kein signifikant erhöhtes Risiko, ausgelöst durch den Betrieb der Windkraftanlagen, festgestellt werden.

Durch das Vorhaben kann sich das Schlagrisiko durch die Etablierung einer Kiesabbaufläche im unmittelbaren Bereich der Windkraftanlagen durch Lockwirkung auf die genannten Arten steigern, so dass hier die Signifikanz der Erhöhung des Risikos zu prüfen ist.

Der Rotmilan gilt als äußerst opportunistischer Such-Jäger (im Gegensatz zu typischen "Ansitzjägern" wie z.B. Mäusebussard oder Turmfalke), d.h. er sucht fliegend sein oftmals sehr großes Jagdgebiet nach potenzieller Beute ab. Hierbei bevorzugt er Areale mit niedriger und lockerer Vegetation, wie z.B. Grünland, da er im Gegensatz zu Rohr- und Wiesenweihe mit seinen verhältnismäßig kurzen Fängen Beutetiere nur sehr begrenzt in dichterer / höherer Vegetation (z. B. Kornfelder, Raps etc.) ergreifen kann. Besonders ergiebig ist für die Spezies folglich die Jagd z.B. über frisch gemähten oder gepflügten Flächen, da hier zum einen keine Widerstände durch hohe / dichte Vegetation entstehen, und zum anderen durch die Erdbewegungen bzw. Störwirkungen das Angebot an (aufgescheuchten) Beutetieren (vor Allem Nagetiere wie Mäuse etc., aber auch größere Insekten) besonders hoch ist. So wird man stets bei sommerlichen Ernteereignissen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten eine große Zahl auch anderer Vögel hinter den Landmaschinen die Fläche nach Nahrung absuchen sehen, auch der Rotmilan sowie Rohr- und Wiesenweihe finden sich hier dann oft ein.

Auch ist der Rotmilan entsprechend den o. g. Verhaltensweisen ein außerordentlich „strukturorientierter“ Jäger, d. h. größere, homogene Flächen wie z. B. Getreide- oder Rapsfelder sind für ihn eher uninteressant, da hier die Aussicht auf eine erfolgreiche Jagd sehr gering ist. Vielmehr sucht er auf seinen Jagdflügen ganz gezielt heterogene Strukturen, wie Feld- oder Gehölzränder, Dorfrandgebiete, Sölle, strukturreiche Wiesen, abgeerntete Äcker etc. ab, wobei eine auffallende Bevorzugung von grenzlinienreichen Gebieten zu beobachten ist. An all den

genannten Strukturen ist das Beuteangebot i.d.R. signifikant höher als auf homogenen, evtl. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Getreidefeldern etc.

Folglich ist die Spezies im Offenland stets dort jagend anzutreffen, wo homogene Strukturen durch "Störungen" durchbrochen sind bzw. heterogene Bedingungen anzutreffen sind.

Kiesgruben üben mit ihren großen, teils vegetationslosen Flächen sowie mehr oder weniger permanent stattfindenden Bodenbewegungen eine entsprechend hohe Anziehungskraft auf die Spezies aus, insbesondere wenn sie als Strukturelemente in einer ansonsten eher homogenen Landschaft eingebettet sind. Untersuchungen bestätigen die hohe Attraktionswirkung von Kiesgruben auf den Rotmilan; so konnte z. B. in einem Gebiet im Kreis Segeberg ein Kiesabbaugebiet als Grenzlinie von Rotmilan-Aktivitäten zum angrenzenden homogenen Ackerland identifiziert werden (hier war offenbar die Attraktivität der Kiesgruben so hoch, dass die benachbarten Ackerflächen nur noch während landwirtschaftlicher Tätigkeiten [Ernte etc.] zur Jagd genutzt wurden).

Für den Mäusebussard, welcher wie o.a. eher als Ansitzjäger bekannt ist, sind ebenfalls heterogene Flächen bzw. Störstrukturen in homogenen Flächen als Jagdhabitat geeignet, da sich hier zum einen mehr Nahrungstiere befinden, und zum anderen die Beute, wie auch beim Rotmilan (s.o.), leichter zu erreichen ist. Untersuchungen zeigen auf, dass, entgegen bisheriger Annahmen, auch die Bestände des Mäusebussards bereits durch den bisherigen Ausbaustand der Windenergie-Nutzung in Norddeutschland auf Populationsebene betroffen sind.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, muss folglich dafür Sorge getragen werden, dass durch den geplanten Kiesabbau in dem bereits bestehenden Windpark keine Lockwirkung auf die o.g. Spezies ausgeübt wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen AV2, AV3 und AV4 (siehe Tab. 11) nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Rotmilan und Mäusebussard reagieren jedoch als große Prädatoren außerhalb des unmittelbaren Brutplatzumfelds nicht sehr empfindlich auf Störungen, teils werden sie sogar von spezifischen Arbeiten angezogen (z. B. Bodenbewegungen, s.o.). Die vom betrachteten Projekt ausgehenden Störungen wirken also nicht negativ auf die betrachteten Spezies ein.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es finden keine relevanten Eingriffe in Lebens- und Fortpflanzungsstätten der beiden Arten statt, somit wird auch kein Ausgleich notwendig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Einzelbetrachtung Uferschwalbe

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Falle der Uferschwalbe, welche typischerweise Steilhänge in vor allem aktiven Kies- und Sandabbau-Flächen besiedelt und voraussichtlich auch in der besprochenen Kiesabbaufläche als Brutvogel Einzug halten wird, ist zu sagen, dass es zu Tötungen und Verletzungen kommen kann, wenn Steilwandbereiche, welche dann Niströhren der Spezies enthalten, während der Brutzeit abgebaut bzw. bearbeitet werden. Da die Art stark dynamisch geprägte Habitate wie Steilküsten, Abbaugebiete und sonstige Abbruchkanten besiedelt, liegt es in ihrer Natur, mehr oder weniger jedes Jahr neue Brutröhren anzulegen, so dass die Beseitigung der Brutröhren bzw. der Abbau der diese enthaltenen Steilwände keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG darstellt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV5 (siehe Tab. 11) nicht vor.

Zusammenfassung Handlungsbedarf Artenschutz

Tab. 11: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs (nach BBS 2018[21], ergänzt)

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme	**AV1**	**Bodenbrüter, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz**	**Bauzeitenregelung:** • Alle Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (z. B. Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Reisig-, Holz-, Feldstein- oder sonstigen Schüttguthaufen, Haldenflächen, gelagertem Material etc.), die Anlage / Erweiterung / Verkleinerung / Umlagerung oder sonstige Veränderung von Bodenhalden / Oberbodenmieten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen bzw. Gruben sowie deren späterer Abtrag erfolgen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüterarten zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

[21] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 04.04.2018

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
			Anmerkung: Bei Einsatz einer biologischen Baubegleitung ist ggf. eine Ausweitung der Zeitfenster möglich. • Das Abschieben von Oberboden, sowie das Anlegen, Umlagern und sonstige Veränderungen von Bodenhalden/Oberbodenmieten außerhalb der Grube müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen im Winter stattfinden. Eine schnelle Begrünung der Halden/Oberbodenmieten ist dann voraussichtlich auf Grund der Witterungsverhältnisse nicht möglich. Fertige Abschnitte von Bodenmieten/Haldenflächen sind deshalb unverzüglich vollständig abzudecken und so herzustellen, dass die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt werden (z. B. mit perforierter Folie, Vlies oder einem vergleichbaren geeigneten Material). Die Abdeckung ist bis zur Einsaat der Bodenmieten, je nach Witterung bis Mitte April, zu erhalten, damit keine Nahrungsfunktion oder Erreichbarkeit der Nahrung für den Rotmilan entsteht. • Wenn mit dem Abbau nach dem Abschieben des Oberbodens nicht umgehend begonnen werden kann, sind bodenbrütende Vogelarten von dem vorbereiteten Baufeld (abgeschobene Fläche) in der Zeit vom 15. März bis zum Beginn des Bodenabbaus zu vergrämen.
	AV2	**Rotmilan, Mäusebussard**	**Vegetationsmanagement:** • Verhindern von Vegetationsaufwuchs auf den Hangflächen sowie den Abbauflächen selbst Haldenflächen müssen so bewachsen sein, dass keine Nahrungsfunktion für Kleinsäuger oder Insekten gegeben ist. Vergleichbar sind Knickschutzstreifen so zu pflegen, dass keine Nahrungsfunktion entwickelt wird. Auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist zu verzichten.
	AV3	**Rotmilan, Mäusebussard**	**Bodenbewegungs-Management:** • Größere Erdbewegungen wie etwa das Abschieben von Oberboden oder das Anlegen von Halden zur Boden-Zwischenlagerung mit Kleinsäugerpotenzial müssen im Winter stattfinden, wenn zumindest der Rotmilan (Zugvogel) nicht im Gebiet anwesend ist. Die o. g. Arbeiten sind also von 15.10. bis 28.29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.
	AV4	**Rotmilan, Mäusebussard**	**Ablenkfläche:** • Anlage einer Ablenkfläche (Ökokonto-Komplex bei Hornbek), um die Tiere von der Kiesgrube fortzulocken (Ablage von stark körnerhaltigen Strohrundballen).
	AV5	**Uferschwalbe**	**Abbauzeitenregelung:** • Steilwandabschnitte, welche Niströhren der Uferschwalbe enthalten, werden nur außerhalb der Brutzeit der Spezies bearbeitet bzw. abgebaut. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August, so dass

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
			eine Bearbeitung der genannten Steilwände vom 01. September bis zum 20. April möglich ist.
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßname	**AA1**	**Heidelerche**	**Habitatersatz:** • Anlage einer Ausgleichsfläche für die Heidelerche auf waldrandnaher, sonnenexponierter Fläche ca. 1 km südöstlich der Eingriffsfläche. • Monitoring der Entwicklung über mindestens 5 Jahre
Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	***CEF1***	**Feldlerche, Wiesenpieper**	**Habitatausgleich:** • Herrichtung einer adäquaten Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto-Komplex bei Hornbek

Schutzgut Boden

Nach § 1 LBodSchG sowie §§ 1 und 2 BBodSchG und § 1 Abs. 3 BNatSchG sind Böden so zu nutzen und zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie Ufervegetation sind zu sichern.

Baubedingte Auswirkungen

Vor dem geplanten Bodenabbau wird der Oberboden abgetragen und gemäß DIN 18915 und DIN 19731 gelagert. Durch den vorübergehenden Abtrag des Oberbodens geht seine Funktion als Lebensraum für Bodenflora- und -fauna sowie dessen natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer-, Speicher- und Transformatorfunktion) verloren, die Filterstrecke zwischen Bodenoberfläche und Grundwasser wird verkürzt und der besonders aktive Oberboden fehlt.

Durch die Lagerung nach DIN und die Wiederandeckung der wiederverfüllten Abbauflächen ergeben sich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Fall von Kiesabbau ist Boden das am stärksten betroffene Schutzgut, da nicht nur die Pflanzendecke entfernt, sondern auch der natürlich gewachsene Bodenkörper bis in eine Tiefe von 12,0 m bis maximal 17,0 m unter Geländeoberfläche

vollständig zerstört wird und ganze Bodenschichten entnommen werden. Die o.g. Beeinträchtigungen treten auch bei dem Betrieb des Kies- und Sandabbaus ein.

Infolge des Bodenabtrages ist mit einer erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von dem geplanten Abbau sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Durch den Bodenabtrag auf den Abbauflächen wird die Filterstrecke in den Phasen des Abbaus von der Bodenoberfläche zur Grundwasseroberfläche temporär reduziert. Da jedoch an der Abbausohle eine ausreichend mächtige Deckschicht oberhalb des höchsten Grundwasserstandes erhalten bleibt und durch die Wiederverfüllung mit Feinsanden bzw. angeliefertem Boden (Z0 bis Z0*) wieder eine Deckschicht hergestellt wird, sind bei sachgemäßer Abgrabung und Wiederverfüllung weder erhebliche Veränderungen der Grundwasserqualität noch der Grundwasserströmungsverhältnisse zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Umgebung infolge des Kiesabbaus sind nach Auffassung des INGENIEURBÜROS DR. LEHNERS + WITTORF 2017[22] nicht zu besorgen, weil nennenswerte Veränderungen an den Grundwasserständen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des deutlich geringeren Flurabstandes werden sich innerhalb der Abbaufläche und im Unterstrom (Osten) lediglich

- eine leichte Anhebung (um wenige Zentimeter wegen fehlender Verdunstung auf den derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und daraus resultierender größerer Grundwasser- Neubildungsrate) und
- eine größere Dynamik der jährlichen Grundwasserstands- Schwankungen wegen reduzierter Speicherkapazität der ungesättigten Bodenzone einstellen. Die üblichen Schwankungen können von derzeit ± 0,25 m auf den bei geländenahen Grundwasseroberflächen verbreiteten Erfahrungswert von maximal± 0,5 m anwachsen.

Somit bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

[22] Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf 2017: Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Stand 03.08.2017

Schutzgüter Klima/ Luft

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Abbau und die damit verbundenen Veränderungen der Flächennutzung und des Reliefs sind mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Abbauflächen zu erwarten.

Da von dem Kies- und Sandabbau keine Knicks betroffen sind, bleibt die Luftregenerationsfunktion der Gehölzbestände aufrechterhalten.

Die Ackerflächen gelten als gute Kaltluftproduzenten, weisen jedoch in Bezug auf ihren Kaltlufttransport nach Woltersdorf keine Bedeutung auf. Infolgedessen beschränkt sich die klimatische Regenerationsfähigkeit auf die Abbaufläche im Plangeltungsbereich, somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Regenerationsfähigkeit.

Eine erhebliche Veränderung des Lokalklimas über den Abbaubereich hinaus ist nicht zu erwarten. Allenfalls Staubentwicklung wäre als eine potenzielle Begleiterscheinung während der Bau- und der Betriebsphase zu nennen. Diese tritt allerdings nur im Nahbereich des Abbaugeschehens auf. Da vom Abbau nur Ackerflächen betroffen sind, die bisher keine besonderen klimatischen Funktionen erfüllen, sind die Veränderungen des Schutzgutes Klima / Luft nicht als erheblich einzustufen.

Da die Entfernung zu Woltersdorf als nächstgelegener Ortschaft ca. 400 m beträgt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Während des geplanten Abbaus wird die derzeitige Geländetopographie bis zum Abschluss der Wiederverfüllung temporär verändert. Gemäß Abbauplanung wandert der Abbau mit Böschungen von ca. 1: 1,5 und einer Tiefe von bis zu 17 m im Plangeltungsbereich sukzessive von Osten Richtung Westen. Über diese Zeit des Abbaus bis zum Abschluss der Wiederverfüllung auf das Höhenniveau vor dem Abbau verändern sich die Nutzungen und die Vegetationsausstattung auf der Abbaufläche.

Durch die Flächenveränderungen und den Abbaubetrieb in der Abbauphase ist nur im direkten Nahbereich mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Während des Abbaugeschehens wird die Attraktivität des Landschaftsbildes hier Einschränkungen erfahren.

Durch die Betriebseinrichtungen und die temporär errichteten Zäune wird die Attraktivität des Landschaftsbildes Einschränkungen erfahren. Aufgrund der geringen Höhe der Container (Höhe 2,50 m), der Kammerung der Landschaft durch

Knicks und aufgrund des Reliefs sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Aus Woltersdorf heraus sind aufgrund der Kammerung der Landschaft durch Knicks und aufgrund des Reliefs keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Abbauphase zu erwarten.

Bei der geplanten Nachnutzung als erneute landwirtschaftliche Fläche wird der jetzige Zustand wiederhergestellt, d.h., es wird weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation geben.

Biologische Vielfalt

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der verfügbaren und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Daten zu planungsrelevanten Artengruppen (u.a. Fledermäuse, Vögel) mit den im Plangeltungsbereich vorhandenen Biotoptypen werden Aussagen zur Lebensraum- und Artenvielfalt getroffen (siehe BBS Büro Greuner-Pönicke 2018).

Wichtiger Bestandteil der fragestellungsbezogenen Betrachtung einer biologischen Vielfalt ist der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung sowohl qualitativ und funktional defizitärer Landschaftsausschnitte als auch die räumliche Vernetzung bestehender und zu entwickelnder Biotopflächen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der Biologischen Vielfalt unter Verwendung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung und der artenspezifischen Aussagen der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung verbal-argumentativ.

Insgesamt weist der Plangeltungsbereich innerhalb der Agrarlandschaft nördlich Woltersdorf eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Biologische Vielfalt auf. Intensivgenutzte Agrarflächen bieten wildwachsenden Pflanzen oder Tieren nur in geringem Umfang geeignete Lebensmöglichkeiten. Die Knickstrukturen hingegen dienen der Biotopvernetzung und als Habitat für Vögel und Kleinsäuger.

Wie die artenschutzrechtliche Prüfung von BBS Büro Greuner-Pönicke 2018 gezeigt hat, sind durch den Kies- und Sandabbau mit Zug-um-Zug-Wiederverfüllung weder die Vielfalt der Tierarten noch die Vielfalt an Formen von faunistischen Lebensgemeinschaften erheblich nachteilig betroffen.

Aufgrund der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Abbaus und der Wiederverfüllung sind für den betroffenen Biotoptyp Acker keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Plangeltungsbereichs zur nächsten Biotopverbundachse, ist die Vernetzung der Lebensräume nicht nachteilig betroffen.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da davon auszugehen ist, dass keine Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, wird es durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 keine erheblich nachteiligen Auswirkungen geben. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, muss die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert werden.

Wechselwirkungen

Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt der Verlust von Vegetationsflächen eine Beseitigung von Lebensraum dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Ackerflächen haben hierbei jedoch eine geringe Bedeutung.

Da im Plangeltungsbereich durch den Bodenabbau, die Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und die anschließende Andeckung mit Oberboden der vorherrschende Lebensraum wiederhergestellt wird, sind Wechselwirkungen nur temporär vorhanden.

Schutzgut Pflanzen

Pflanzen wirken als „Luftfilter“, indem sie der Luft Sauerstoff zuführen, CO_2 entziehen sowie Stäube und Luftschadstoffe binden. Bei Verlust entfällt diese Entlastung für das Schutzgut Luft.

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt.

Da im Plangeltungsbereich durch den Bodenabbau, die Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und die anschließende Andeckung mit Oberboden der vorherrschende Lebensraum wiederhergestellt wird, sind Wechselwirkungen nur temporär vorhanden. Zudem sind von dem Bodenabbau nur intensiv genutzte Ackerflächen betroffen, die eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen aufweisen.

Schutzgut Boden

Böden bieten die Grundlage für die meisten anderen Schutzgüter, daher wird von einem Wirkungsweg wie Boden→Wasser→Mensch oder Pflanze→Tier/Mensch ausgegangen. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden können vorübergehend nachteilige Wechselwirkungen entstehen.

Da im Plangeltungsbereich durch den Bodenabbau, die Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und die anschließende Andeckung mit Oberboden der vorherrschende Lebensraum wiederhergestellt wird, sind Wechselwirkungen nur temporär vorhanden.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes, z.B. des oberflächennahen Grundwassers, wirkt sich auch auf den Boden, die Bodenentwicklung und die Stoffverlagerung im Boden aus.

Da im Plangeltungsbereich durch den Bodenabbau, die Zug-um-Zug-Wiederverfüllung und die anschließende Andeckung mit Oberboden der vorherrschende Lebensraum wiederhergestellt wird, sind Wechselwirkungen nur temporär vorhanden.

Schutzgut Luft

Über den Luftpfad transportierte Stoffe können den Menschen direkt über die Atemluft und über die Nahrungskette erreichen.

Schutzgut Klima

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen.

Kumulierende Wirkungen

Das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" ist am 13.05.2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie (EU-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014) im Städtebaurecht umgesetzt. Kleinere Korrekturen des BauGB wurden durch das "Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung" vorgenommen, das am 29.07.2017 in Kraft getreten ist.

Im Umweltrecht erfolgt die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie insbesondere durch das "Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung". Das Land Schleswig-Holstein hat die Anforderungen der EU-UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU im Landes-UVP-Gesetz noch nicht umgesetzt.

Der Begriff "Kumulierung" ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 08.09.2017 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und

2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

An der Südgrenze der Gemeinde Breitenfelde, ca. 200 m nördlich des geplanten Kies- und Sandabbaus in Woltersdorf, befindet sich ein genehmigter und bereits laufender Kies- und Sandabbau. Als Folgenutzung ist hier zudem eine Bodendeponie der Deponieklasse 0 genehmigt.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es sich bei den beiden Abbauvorhaben mit anschließender Verfüllung um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG handelt.

Gleichartigkeit

Nach § 10 Abs. 4 UVPG ist eine Voraussetzung für die Kumulation, dass es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Vorhaben derselben Art sind nur solche, deren Größen- und Leistungswerte vergleichbar und addierbar sind. Auch müssen die Umweltauswirkungen vergleichbar sein.

Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Kies- und Sandabbau mit anschließender Verfüllung. Infolgedessen ist das Kriterium "Gleichartigkeit" erfüllt.

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen.

In der Deponie der Klasse 0 in Breitenfelde werden aus wirtschaftlichen Gründen ausschließlich angelieferte Böden von Z1.1 bis Z2 verfüllt, für die höhere Annahmepreise pro Tonne angelieferten Boden verlangt werden können. Diese Deponien benötigen eine Entwässerungsschicht an der Basis sowie eine geologische Barriere von mindestens einem Meter Dicke. Diese in der Deponieverordnung definierten Sicherungsmaßnahmen einschließlich der 10jährigen Nachsorge verursachen Kosten, die über den Preis pro Tonne angenommenen Boden amortisiert werden müssen. Dieser erforderliche Preis lässt sich mit angelieferten Böden Z0 bis Z0* nicht erzielen.

Eine uneingeschränkte Verfüllung von Abgrabungen mit Böden Z0 bis Z0* kann ohne aufwendige Sicherungsmaßnahmen erfolgen, so dass hier der Preis pro Tonne angenommenen Boden niedriger angesetzt werden kann. Infolgedessen werden Böden Z0 bis Z0* in solchen Abbaugruben unter bestimmten Voraussetzungen verfüllt, wie sie im Plangeltungsbereich durch den Kies- und Sandabbau entstehen wird.

Dies bedeutet, dass zwischen der Deponie in Breitenfelde und der Verfüllung in Woltersdorf keine Konkurrenzsituation entsteht. Der Markt für die Annahme von Böden von Z0 bis Z0* und Z1.1 bis Z2 hat sich aufgrund der Preise pro Tonne verfüllten Boden aufgeteilt. Beide Standorte (Verfüllung von Abgrabungen und Verfüllung in Deponien der Klasse 0) werden demzufolge benötigt. Aufgrund des zu erwartenden etwa gleich hohen Angebotes an Böden Z0 bis Z0* und Z1.1 bis Z2

sind aufgrund der Aufteilung der Standorte auch keine längeren Betriebszeiten beider Vorhaben zu erwarten. Infolgedessen sind auch keine längeren Beeinträchtigungszeiten der betroffenen Schutzgüter zu erwarten.

Träger der Abbauvorhaben

Die beiden Abbauvorhaben mit Wiederverfüllung werden von zwei Firmen betrieben, die wirtschaftlich nicht miteinander verbunden sind.

Enger Zusammenhang

§ 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG regelt die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang zwischen kumulierenden Vorhaben.

Die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang sind erfüllt, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Entsprechend der Begründung des Urteils des BVerwG vom 18.06.2015 (BVerwG 4 C 4.14) ist der räumliche Zusammenhang nach dem Sinn und Zweck der Kumulationsregelung, Vorhaben mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu erfassen (BR-Drs. 674/00 S. 89), vielmehr danach zu bestimmen, ob damit zu rechnen ist, dass sich die Umweltauswirkungen überlagern. Das ist zwar umso weniger der Fall, je weiter die Vorhaben voneinander Abstand halten, hängt aber nicht von den optisch wahrnehmbaren Kriterien ab.

Allein dass es zu Wirkungsüberschneidungen kommen wird, reicht für die Anwendbarkeit der Kumulationsregelung aber nicht aus. Vorhaben, die beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, unterliegen nicht schon wegen ihrer sich überlagernden Umweltauswirkungen der Vorprüfungspflicht, heißt es in der Begründung des Urteils weiter. Entscheidend ist eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch beide Abbauvorhaben.

Durch den Kies- und Sandabbau wird das Schutzgut Boden auf der Abbaufläche in Woltersdorf zwar lokal erheblich beeinträchtigt, überlagernde Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit dem Kies- und Sandabbau in Breitenfelde sind allerdings nicht zu erwarten. Gemäß Regionalplan 1998 wiederum sollen oberflächennahe Rohstoffe - wie Sand, Kies, Tonstein und Kalkstein - zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden. Beide Abbauvorhaben folgen mit der Nutzung der natürlichen Ressource "Oberflächennahe Rohstoffe Sande und Kiese" diesem Grundsatz des Regionalplans.

Weiterhin ist aufgrund der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens davon auszugehen, dass sich Auswirkungen des Schutzgutes Wasser auf das jeweilige Abbaugebiet beschränken.

Durch

- das gute Knicknetz zwischen beiden Abbaugebieten,
- das bewegte Gelände im Bereich beider Abbaugebiete,

- die Zwischenlagerung des Oberbodens nur auf den für die einzelnen Bauabschnitte jeweils vorgesehenen Oberbodenmieten nach DIN (d.h. maximal 2 m hoch),
- die fehlende Wegeverbindung zwischen den Abbauflächen in Woltersdorf und Breitenfelde und
- die weite Entfernung zur nächsten Wohnbebauung

sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft zu erwarten. Infolgedessen sind auch keine überlagernden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft durch die beiden Abbauvorhaben zu erwarten.

Intensiv genutzte Ackerflächen mit randlichen Knicks stellen nur für wenige Tier- und Pflanzenarten einen bedeutsamen Lebensraum dar. Durch den Erhalt der Knicks sind für das Schutzgut Pflanzen und für Gehölzbrüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die bestehenden Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb der geplanten Abbaufläche ist davon auszugehen, dass insbesondere die avifaunistischen Lebensgemeinschaften innerhalb des aktuell erweiterten Windparks bereits erheblichen Störungen ausgesetzt sind. Durch beide Abbauvorhaben sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc. weder direkt noch indirekt betroffen.

Überlagernde erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch die beiden Abbauvorhaben sind nicht zu erwarten.

Weiterhin sind die beiden Abbauvorhaben funktional und wirtschaftlich nicht aufeinander bezogen.

Infolgedessen ist zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbauvorhaben kein enger Zusammenhang gegeben.

Verbindung technischer und sonstiger Anlagen

Die technischen und sonstigen Anlagen beider Abbauvorhaben sind nicht mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden.

Zusammenfassung

Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben derselben Art, mit überschneidenden Einwirkungsbereichen, die funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogenen sind und die von einem oder mehreren Vorhabenträgern verwirklicht werden, ist für den Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung in Woltersdorf nicht gegeben.

Bei den Kriterien "Enger Zusammenhang" und "Gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen" sind die Voraussetzungen für eine Kumulation nicht gegeben.

7.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB und §§ 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

7.2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Verringerung der Beeinträchtigungsintensität aufgezeigt, die die Folgen des gesamten Eingriffs des Kies- und Sandabbaus für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermeiden oder verringern.

- **Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens**

Der Oberboden wird vor Beginn der jeweiligen Abbauabschnitte abgetragen und gemäß DIN 18915 und DIN 19731 auf den benachbarten Flurstücken für die spätere Wiederandeckung gelagert. Um die Lagerung des Oberbodens zeitlich zu begrenzen wird zum Schutz des Oberbodens wie folgt vorgegangen.

Die Zufahrt zum Abbau- und Verfüllabschnitt 1a auf dem Flurstück 10 erfolgt über die private Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 36, über eine Querung des Gemeindeweges sowie über den nördlichen Teil des Flurstücks 61. Hierfür wird auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 61, im Bereich der geplanten Abbaufläche, temporär eine Zuwegung angelegt.

Der Oberboden des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a wird abgeschoben und auf dem südlich liegenden Abbau- und Verfüllabschnitt 1b in einer Längshalde gelagert (siehe auch Abbildung "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang). Nachdem der Abbau weiter fortgeschritten ist, erfolgt die Wiederverfüllung des Abbauabschnittes 1a mit Feinsanden bzw. angeliefertem Boden (Z0 - Z0*).

Nachdem ungefähr 1/3 der Abbaufläche des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a auf dem Flurstück 10 verfüllt ist, wird der südlich lagernde Oberboden sukzessiv zurücktransportiert und wieder angedeckt.

Gleichzeitig wird der Oberboden auf dem als Abbauabschnitt 1b vorgesehenen südlichen Teil des Flurstückes 10 abgeschoben und im östlichen Teil des Abbau- und Verfüllabschnittes 1a in einer Längshalde gelagert. Die Zufahrt erfolgt weiter über die Nordwestecke des Flurstückes 61.

Bei allen weiteren Abbau- und Verfüllabschnitten wird vorgegangen, wie es für die Abbau- und Verfüllabschnitte 1a und 1b erläutert wurde (siehe auch Abbildung "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang).

Als Zufahrt für die Abbau- und Verfüllabschnitte 4a, 4b, 5 und 6 dient bis zum Schluss des Kies- und Sandabbaus eine in der Nordostecke des Flurstückes 52 angelegte Zufahrt.

Die Flächengröße der Abbau- und Verfüllabschnitte ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 12: Flächengröße der einzelnen Abbau- und Verfüllabschnitte

Abbau- und Verfüllabschnitt*	Flächengröße (ha)
1a	1,79
1b	2,09
2	2,75
3	1,92
4a	2,02
4b	1,69
5	1,74
6	2,08
Summe	16,08

* Nummer siehe "Prinzipskizze Oberbodenmieten" im Anhang

Aufgrund der sukzessiven Verfüllung der einzelnen Bauabschnitte direkt nach dem Bodenabbau erfolgt eine gewisse Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf den Oberboden.

- **Aufschüttungen**

Eine Verfüllung ist naturschutzrechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt, wenn sie also fachlich sinnvoll und erforderlich ist. Die Verfüllung im Plangeltungsbereich ist in dem speziellen Einzelfall aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hier zu vermeiden. Durch den Bodenabbau im unmittelbaren Umfeld der in dem zukünftigen Abbaugebiet genehmigten Windenergieanlagen kann sich durch Lockwirkung das Schlagrisiko für Greifvögel wie insbesondere Rotmilan aber z.B. auch Turmfalke und Mäusebussard steigern, so dass diese Arten ohne eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus-

gesetzt wären. (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, Gemeinde Woltersdorf, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 04.04.2018, Ziffern 3.2, 5.1, 6.1.6). Eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte mit anschließender Ackernutzung stellt hier, insbesondere unter Berücksichtigung der betroffenen Vogelarten und der zeitlichen Unsicherheiten, z.B. gegenüber einer Aufforstung oder Sukzession, die fachlich beste Lösung dar.

- **Keine Erhöhung der Lebensraumvielfalt abseits der Abbautätigkeiten**

Zur Vermeidung einer Gefährdung des Rotmilans wird auf Maßnahmen der Erhöhung der Lebensraumvielfalt in der Bau- und Betriebsphase im Plangeltungsbereich verzichtet. In der Regel werden in den Knickschutzstreifen während der Abbauphase einzelne Inseln mit Findlingen, Steinschüttungen und Totholzhaufen angelegt. Diese Maßnahmen erhöhen in der Bau- und Betriebsphase die Vielfalt der Lebensräume und schaffen Rückzugsräume für die Fauna, insbesondere für Kleinsäuger der Knickwälle und der ehemaligen Ackerfläche.

Um einer Anlockung des Rotmilans und dessen Gefährdung durch Windkraftanlagen entgegenzuwirken, wird von der Durchführung dieser Maßnahme abgesehen. Weiterhin wird der Knickschutzstreifen etwa nach 2 bis 5 Jahren im Herbst (September) gemäht, um

- durch hohen und dichten Aufwuchs für den Rotmilan die Sichtbarkeit von Kleinsäugern zu vermeiden
- einen Aufwuchs junger Gehölze zu verhindern.

Damit der zwischengelagerte Oberboden kein attraktives Habitat für Kleinsäuger wird, ist eine Ansaat von dicht wachsenden Gräsern wie dem Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*) oder dem Gewöhnlichen Rotschwingel (*Festuca rubra*) für die Zeit der Zwischenlagerung vorzusehen.

- **Schutzstreifen**

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die randlich des geplanten Abbaugebiets vorhandenen Knicks werden in der Bau- und Betriebsphase Schutzstreifen in einer Breite von 5,0 bis 7,0m zwischen Knickfuß und Oberkante der Abbauböschung eingehalten (Knickschutzstreifen). Diese Randstreifen unterliegen aus artenschutzrechtlichen Gründen einer speziellen Pflege. Ein Befahren der Randstreifen, die Lagerung von Materialien, Geräten und Maschinen ist darüber hinaus ausdrücklich auszuschließen.

Knicks sind als Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG geschützt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landschaft sind alle Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, verboten. Der Schutzstreifen soll den Knick vor Beeinträchtigungen während der Abbauphase schützen.

Im Westen wird gemäß § 29 des StrWG von Schleswig-Holstein zur angrenzenden L 200 ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.

Entsprechend der Festlegungen im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 – dort auch zur im B-Plan Nr. 4 festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche - wird der Schutzstreifen zwischen dem Fahrbahnrand der privaten Straßenverkehrsfläche und dem Wallfuß des jeweils angrenzenden Knicks auf mindestens 1,50 m festgelegt. Dies entspricht zudem dem Abstand des bereits angelegten geschotterten Weges für die Servicefahrzeuge der Windkraftanlagen auf der im B-Plan Nr. 4 festgesetzten Straßenverkehrsfläche.

- **Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen**

Um eine Verschmutzung der vorhandenen Böden und des Grundwassers während des Abbaus so weit wie möglich zu vermeiden, werden umweltfreundliche Schmier- und Treibstoffe für die Maschinen und Fahrzeuge verwendet. Für den Betrieb erforderliche wassergefährdende Stoffe wie Diesel, Benzin und Schmiermittel werden außerhalb der Abbauflächen gelagert; Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Maschinen werden soweit wie möglich ebenfalls außerhalb der Abbauflächen durchgeführt. Andernfalls wird darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Treib- und Schmierstoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.

- **Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen**

Eine Reduzierung möglicher Staubemissionen in der Bau- und Betriebsphase wird durch betriebliche Maßnahmen erreicht. Dabei werden die Fahrwege und sonstigen Flächen bei Bedarf befeuchtet. Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bau- und Betriebsphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

Zur Vermeidung von Leerfahrten und den damit verbundenen häufigeren Fahrten wird für den Transport des Abbau- und Verfüllmaterials eine Kooperation mit dem Betreiber des Kies- und Sandabbaus in Breitenfelde angestrebt.

Weitere Staub- und Lärmemissionen werden vermieden, in dem der Abbau mit einem Radlader erfolgt. Dieser bewegt sich in der Abbaugrube und arbeitet mit fortschreitendem Abbau in immer größerer Tiefe.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in Ziffer 7.2.3 beschrieben.

7.2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ausgleichmaßnahmen erfolgen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 3 BauGB unter Vereinbarung mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege und unter Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 9 BauGB an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden durch den Bodenabbau, einschließlich Betriebseinrichtungen, im Plangeltungsbereich wird über verschiedene Ökokonto-Flächen in der Gemeinde Hornbek erbracht. Das Gebiet in dem sich die Ökokonto-Flächen befinden, liegt in ca. 2,5 km Entfernung zum Plangeltungsbereich. Es verläuft zwischen der Bahnstrecke Lübeck - Büchen und dem Elbe-Lübeck-Kanal, südlich angrenzend verläuft die A 24.

Die Abbildung 2 zeigt die Lage des geplanten Gebietes mit den Ökokontoflächen im räumlichen Zusammenhang.

Auf ca. 17 ha der Fläche wurden bereits Ökokontoflächen eingerichtet: Im Norden liegt das Ökokonto „Hornbek-Die Rühmenwiese“[23] mit rd. 4,4 ha (Basiswert) und rd. 5,3 ha (Guthaben in Ökopunkte), südlich grenzen an dieses die Flächen des Ökokontos „Hornbek-Schleusenkuhlen“[24] an, das insgesamt rd. 9,9 ha (Basiswert) und rd. 11,4 ha (Guthaben in Ökopunkte) beinhaltet. Bei letzterem Ökokonto grenzen jeweils mehrere zum Ökokonto gehörende Schläge aneinander, dazwischen gibt es immer – auch größere - Lücken. Beide Bestandsökokonten sollen um weitere Ökokontoflächen ergänzt werden, die direkt an diese angrenzen.

Folgende Ökokonto-Flächen stehen für die Ausgleichsmaßnahmen zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 teilweise oder vollständig zur Verfügung:

- Hornbek-Das große Moor (Neues Ökokonto)
- Hornbek-Das kleine Moor (Neues Ökokonto)
- Hornbek-Schleusenkuhlen (Erweiterungsfläche)
- Hornbek-Die Rühmenwiese (Erweiterungsfläche)
- Hornbek-Schleusenkuhlen (Restbestand)

Die Eingriffsfläche (Böschungen und Abbausohlen) in das Schutzgut Boden beträgt insgesamt 17,04 ha. In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird durch die Festsetzung der "Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und für Aufschüttungen" davon ausgegangen, dass die beiden künftig entfallenden Windkraftanlagen demontiert werden und die darunterliegenden Kiese und Sande abgebaut werden können.

Bei einem Eingriffs- / Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 beträgt die erforderliche Ausgleichsfläche 17,04 ha. Bis auf die Schutzgüter Boden und Tiere ist durch den Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich mit keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

[23] Bescheid über die Anerkennung vom 12.01.2015 (Az. 340-28/31.0560)
[24] Bescheid über die Anerkennung vom 09.11.2015 (Az. 340-28/31.0560)

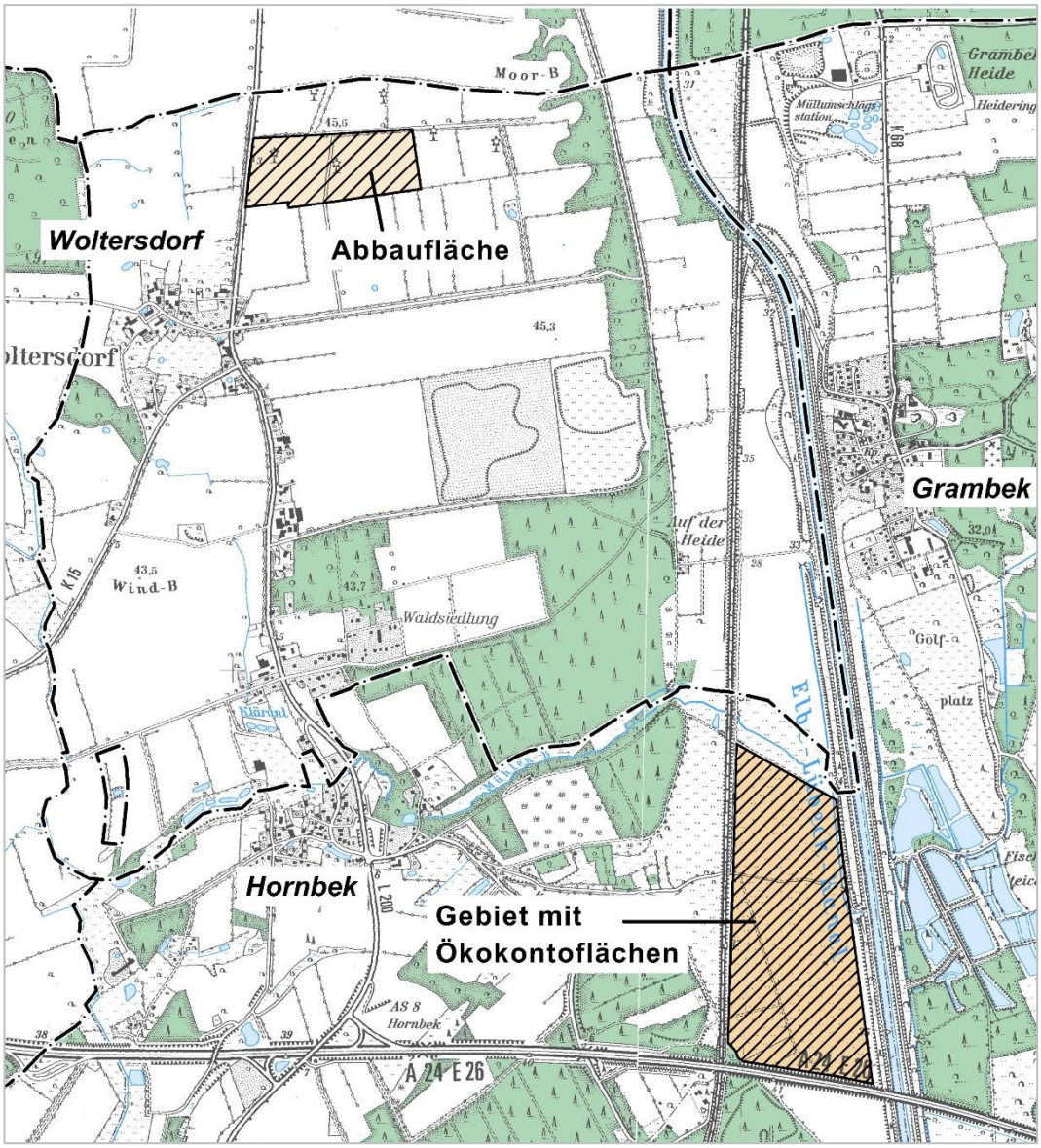

Abb. 2: Lage des Abbaugebietes in der Gemeinde Woltersdorf und der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek

Die Summe der Basiswerte aller noch verfügbaren Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek beträgt 18,6005 ha. Darin enthalten sind auch noch verfügbare Ökopunkte aus dem Ökokonto Hornbek-Schleusenkuhlen (Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.11.2015, Az. 340-28/31.0560). Infolgedessen ist der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Bereitstellung der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek erbracht.

Ursprünglicher Bestand

Die Erweiterungsfläche des Ökokontos „Hornbek-Die Rühmenwiese“ besteht im Ausgangszustand als Maisackerfläche und liegt südlich des Ruhmgrabens, der östlich in den Hornbeker Mühlenbach mündet. Nördlich des Weges "Am Kanal" ist die Erweiterungsfläche des Ökokontos „Hornbek- Schleusenkuhlen“ gelegen, bei

dem es sich im Ausgangszustand um eine Intensivgrünlandfläche handelt. Beide Erweiterungsflächen sind Teil der Flur 4, Gemarkung Hornbek der Gemeinde Hornbek.

Westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weges soll ein Ökokonto unter der Bezeichnung „Hornbek-Das kleine Moor“ geführt werden, das bis auf zwei Ackerflächen im Süden als Intensivgrünland genutzt wird. Östlich des gleichen Weges liegen die Flächen des Ökokontos „Hornbek-Das große Moor“, das als Intensivgrünland genutzt wird. Die Ökokonto-Flächen sind Teil der Flur 5, Gemarkung Hornbek der Gemeinde Hornbek.

Pflegemaßnahmen

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, sollen durch folgende Maßnahmen zu artenreichem und extensiv genutztem Grünland entwickelt und zukünftig nur noch extensiv beweidet werden:

- Extensive Beweidung
- Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- Das Schleppen, Walzen und die Nachsaat sind nicht zulässig.
- Die Ackerflächen sind bei geeigneter Witterung spätestens bis zum 31. Mai anzusäen.
- Eventuell vorhandene Drainagen sind umgehend und wirkungsvoll außer Betrieb zu nehmen.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste, Knochenmehl u.a.) ist nicht zulässig
- Pflanzenschutzmittel (z.B. Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmittel) oder Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Jagdliche Einrichtungen in Form von Kirrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden
- Fahrsilos, Mieten und Fütterungseinrichtungen dürfen nicht angelegt und Fütterungen nicht durchgeführt werden.

Die Beweidung erfolgt in der Zeit vom 1.5. mit 1 GV/ha., ab 15. 08. bis 31.10 sind 2 GV/ha auf der Fläche zugelassen.

10% der Weideflächen sind jährlich wechselnd unbewirtschaftet zu lassen. Erst im folgenden Frühjahr sind die Flächen zu mähen; dabei ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass die Bodenbrüter nicht beeinträchtigt werden.

Monitoring: Zur Kontrolle des gewünschten Entwicklungsziels ist im Abstand von jeweils drei Jahren, beginnend 2020, eine vereinfachte Bestandsaufnahme auf den Flächen durchzuführen (Aufnahme der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten

und in Form von dokumentierenden Fotos). Außerdem ist die Beweidungs- bzw. Mahdzeit und Mahdintensität zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Monitorings eine Bewertung der Ökokontoflächen auf ihre Eignung als Nahrungsablenkflächen für Greifvögel, insbesondere Milan, Mäusebussard und Turmfalke, und als Bruthabitat für Feldlerche und Wiesenpieper vorzunehmen.

Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde zum 31.12. des entsprechenden Jahres zur Information mitzuteilen. Wenn sich aus dem Monitoring Änderungen in Pflege und Nutzung der Flächen ergeben, um die formulierten Ziele zu erreichen, sind diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Auf den Flächen des Ökokontos "Hornbek-Das kleine Moor" sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Aufstau von Gräben auf dem Flurstück 127
- Anlage einer Blänke

Auf den Flurstücken des Ökokontos "Hornbek-Das große Moor" ist eine zusätzliche Maßnahme vorgesehen:

- Anlage einer Blänke

Aufstau von Gräben

Die beiden Gräben auf den Flächen des Ökokontos Hornbek-Das kleine Moor (Flurstück 127, Flur 5) werden zur Anhebung des Grundwasserstandes auf den angrenzenden Grünlandflächen und dem angrenzenden Sumpf aufgestaut. Hierfür wird der Ablauf in einem nahe des östlich angrenzenden Weges vorhandenen Schacht entsprechend baulich verändert. Es muss gewährleistet sein, dass das Wasser nach Osten in Richtung Elbe-Lübeck-Kanal weiterhin abfließen kann.

Es ist nicht vorgesehen, dass sich auf den an den Graben angrenzenden Flächen eine geschlossene Wasserfläche bildet. Das angestaute Wasser soll auf den angrenzenden Flächen höchstens etwa 10 bis 15 cm unter der Geländeoberkante stehen.

Ein Grabenanstau auf dem Flurstück 127 ist möglich, da die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen westlich des Weges demselben Eigentümer gehören. Flächen anderer Eigentümer sind von einem Grabenanstau nicht betroffen.

Die Gräben sind im Herbst nach Abbaubeginn aufzustauen.

Vorgaben für die Anlage von Blänken

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt auf den Flächen der Ökokonten "Hornbek-Das kleine Moor" und "Hornbek-Das große Moor" werden Blänken neu angelegt. Die Blänken weisen folgende Merkmale auf:

- Ein Grundwasseranschluss ist grundsätzlich auszuschließen.

- Die Blänken werden über stauenden Bodenschichten durch Regenwasser gespeist.
- Die Blänken dürfen nicht über Moorböden angelegt werden. Der zur Herstellung der Blänken abgeschobene Boden kann nur dann auf den benachbarten Flächen der Ökokonten verteilt werden, wenn er sich dafür eignet. Der Verbleib des abgeschobenen Bodens ist mit der UNB abzustimmen.
- Die Blänken werden nicht eingezäunt und können beweidet werden.
- Die Blänken sind im Herbst nach Abbaubeginn herzustellen.

Besondere Maßnahmen für den Artenschutz in der Gemeinde Hornbek

Auf den Flurstücken der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, sind folgende Maßnahmen für den Artenschutz vorgesehen:

A) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan und Mäusebussard

- Nahrungsablenkflächen für Rotmilan und Mäusebussard
- Integration eines 6 m breiten Blühstreifens für Mäuse / Kleinsäuger
- Dauerhafte Ablage von stark körnerhaltigen Strohrundballen als Unterschlupf für Mäuse / Kleinsäuger.

B) Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Wiesenpieper

- Extensive Beweidung mit Auflagen zum Tierbesatz für Feldlerche und Wiesenpieper als CEF-Maßnahme, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu vermeiden.

A) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan und Mäusebussard

Nahrungsablenkflächen für Rotmilan und Mäusebussard

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, dienen im Zusammenhang mit den Flächen der übrigen Ökokonten in diesem Gebiet auch als Ablenknahrungsflächen für den Rotmilan und den Mäusebussard. Diese sollen durch hohe Attraktivität, insbesondere während der Brutzeit, die Vögel davon abhalten, weiter in Richtung Windpark in Woltersdorf zu fliegen. Hohe Attraktivität bedeutet insbesondere hohe Nahrungstierdichte (z.B. Kleinsäuger wie Wühlmäuse) und kurze Vegetation, so dass die Rotmilane insbesondere in der Zeit erfolgreich jagen können, wenn die übrigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Verlauf der Vegetationsperiode durch die aufwachsenden Feldfrüchte dafür ungeeignet sind.

Hierfür werden im Frühjahr im gesamten Gebiet stark körnerhaltige Strohrundballen mit einem Durchmesser von ca. 1,50 m abgelegt.

Die Summe der Basiswerte aller verfügbaren Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek beträgt 18,6005 ha. Mit den Maßnahmen für den Artenschutz auf den 18,6005 ha erhöht sich die Attraktivität dieser Flächen als Nahrungsablenkflächen für den Rotmilan und den Mäusebussard. Mit dieser artenschutzrechtlichen Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden.

Integration eines 6 m breiten Blühstreifens für Mäuse / Kleinsäuger

Ziel ist, Kleinsäuger durch den Aufwuchs von samenbildenden Pflanzen anzulocken, damit diese nach der Migration in das angrenzende Extensivgrünland vom Rotmilan gesehen und gejagt werden können.

Die Standzeit des 6 m breiten Blühstreifens beträgt 2 Jahre. Das Mahdgut der abgeernteten Flächen ist zum Schutz der Kleinsäuger abzufahren. Der Blühstreifen ist zum Zeitpunkt des Abbaubeginns anzusäen.

Dauerhafte Ablage von stark körnerhaltigen Strohrundballen als Unterschlupf für Mäuse / Kleinsäuger

Jedes Jahr im Frühjahr werden stark körnerhaltige Strohrundballen mit einem Durchmesser von ca. 1,50 m an den Wegrändern abgelegt. Die Strohrundballen werden, je nach Witterung und Zustand der Ballen, bis August/September eingezäunt. Nach dem Abbau der Zäune können die Rinder die Reste der Strohrundballen fressen. Nicht gefressene Reste der Strohrundballen werden abgefahren. Im Folgejahr werden sodann vor Beginn der Brutzeit des Rotmilans neue Strohrundballen ausgelegt. Die Standorte der Strohrundballen sollen im Lauf der Jahre wechseln. Der Strohrundballen sind zum Zeitpunkt des Betriebs-/Abbaubeginns auszulegen.

Durch die Körner ist zu erwarten, dass sich unter und in den Strohrundballen Kleinsäuger, insbesondere Mäuse, verstärkt aufhalten. Die Mäuse wandern in das durch Beweidung kurz gehaltene Extensivgrünland und können dadurch vom Rotmilan vor allem in der Brutzeit erbeutet werden.

Die Ablage von Strohrundballen soll nicht in Gewässer-/Grabennähe erfolgen. Die Strohrundballen sind jährlich zu erneuern und abgängige unaufgefordert zu entsorgen.

Die Maßnahmen auf der Nahrungsablenkfläche werden durch ein Monitoring begleitet, welches über mindestens 5 Jahre die Wirksamkeit dokumentiert. Sollte sich das Konzept als unzureichend herausstellen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Rotmilan und Mäusebussard von der Kiesabbaufläche im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sicher herauszuhalten.

<u>B) Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Wiesenpieper</u>

Extensive Beweidung mit Auflagen zum Tierbesatz für Feldlerche und Wiesenpieper als CEF-Maßnahme, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu vermeiden.

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, in der Gemeinde Hornbek dienen im Zusammenhang mit den Flächen der übrigen Ökokonten in diesem Gebiet auch als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wiesenpieper. Die Maßnahmen für die Beweidung sind oben beschrieben.

Besondere Maßnahmen für den Artenschutz in der Gemeinde Woltersdorf

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Heidelerche

Um den planungsbedingten Verlust von einem Brutpaar der Heidelerche für den Zeitraum der auftretenden Störungen durch den Kies- und Sandabbau sowie die Verfüllung im Plangeltungsbereich auszugleichen, wird eine geeignete und räumlich nahegelegene Fläche so aufgewertet, dass dort für die Spezies adäquate Brut- und Lebensbedingungen entstehen.

Hierfür sind auf dem ca. 1,1 ha großen Flurstück 25 der Flur 4 in der Gemarkung und Gemeinde Woltersdorf folgende Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz vorgesehen (siehe Abb. 3 und Anhang):

- Jährliches Grubbern der Fläche im Februar (vor Beginn der Vogelbrutzeit) oder Oktober (nach Ende der Vogelbrutzeit.
- Jährliche Mahd der Fläche im Oktober (in Verbindung mit einer biologischen Begleitung nach [negativer] Kontrolle der Fläche auf Vogelbruten auch schon ab August möglich), Entnahme des Mahdgutes.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring über mindestens 5 Jahre hinweg begleitet, so dass ggf. Anpassungen in der Bewirtschaftung etc. vorgenommen werden können, sofern sich die Flächeneignung nicht in die gewünschte Richtung entwickelt.

Ziel der o. g. Maßnahmen ist die Etablierung einer selbstbegrünten, niedrigwüchsigen Fläche mit Rohbodenanteilen. Durch die Mahdgut-Entnahme soll eine Aushagerung des Bodens erfolgen.

Durch die sonnenexponierte Lage in Waldrandnähe in Verbindung mit dem Vorhandensein einer Ausgangspopulation im Umfeld der Fläche ist die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Maßnahmenfläche als hoch einzuschätzen.

Auf maximal 10% der Fläche, jedoch nur im östlichen Teil, kann Ackergras angepflanzt werden. Alle Arbeiten, welche hiermit in Verbindung stehen, müssen jedoch außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeführt werden (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1). Düngung, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Stoffen ist nicht zulässig.

Auch eine weitere Nutzung der Fläche (z. B. Befahren während der Vogelbrutzeit, Lagerung von Materialien / Gerät, Beweidung, sonstige Nutzung) ist nicht zulässig.

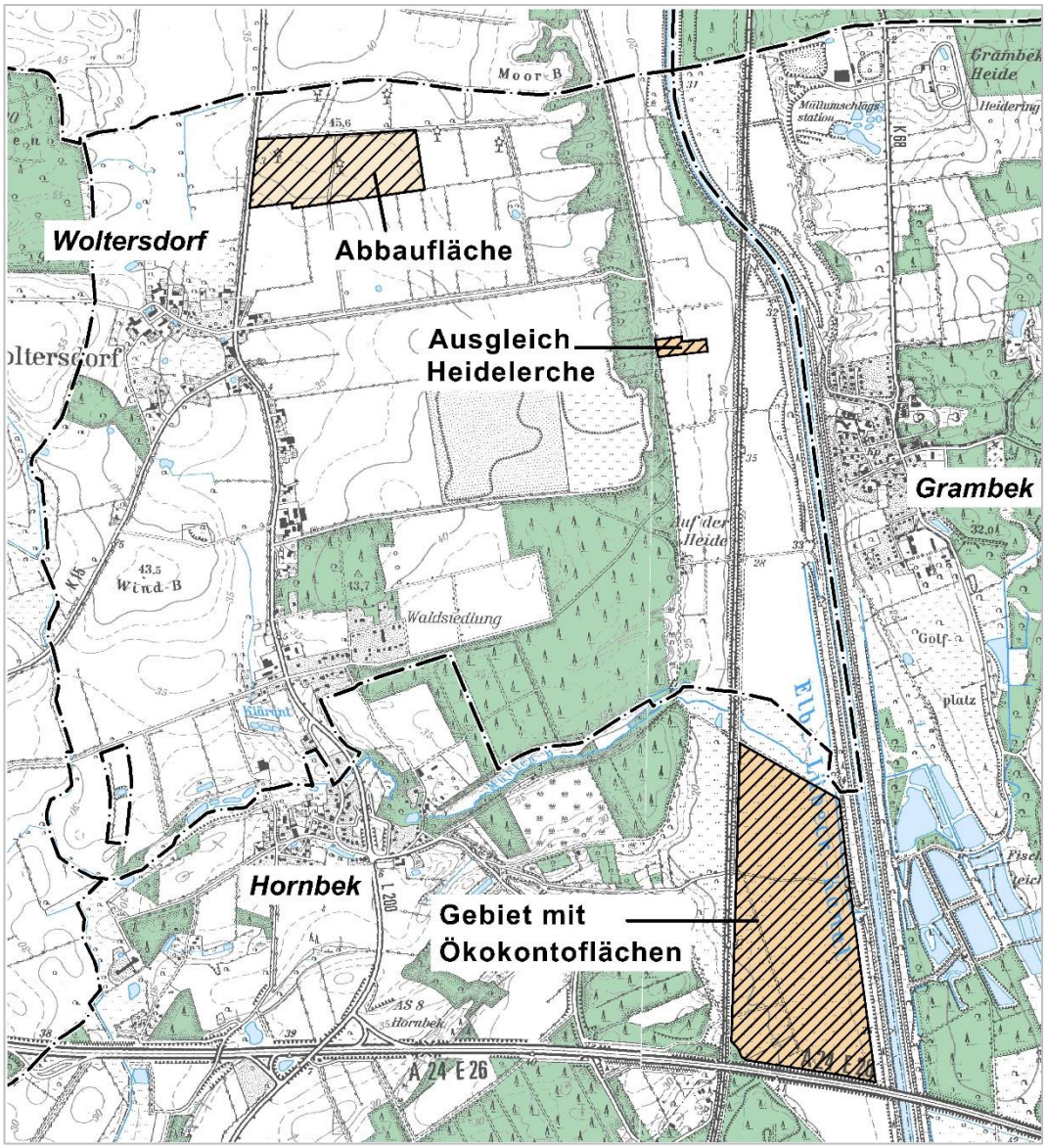

Abb. 3: Lage des Abbaugebietes und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für die Heidelerche in der Gemeinde Woltersdorf und der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek

7.2.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein plankonforme Alternativen. Hierfür sind bezüglich des Abbauvorhabens insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

- Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung naturnaher Flächen anstelle eines Abbauvorhabens

- Bei standortgebundenen Darstellungen, z.B. Abbauvorhaben, die von dem Vorkommen oberflächennaher Rohstoffvorkommen abhängig sind, ist nicht etwa die Alternative zu prüfen, ob das Abbauvorhaben andernorts ausgewiesen werden könnte, wo keine Rohstoffe vorkommen.

Wann die Gemeinde welche Alternativen in welcher Intensität zu prüfen hat, ist letztlich eine Frage des Abwägungsgebots. Dabei wird die Gemeinde allenfalls die Alternativen einzubeziehen haben, die bei objektiver Betrachtungsweise vernünftig erscheinen. Dazu gehören die Möglichkeiten, die sich der Gemeinde aufdrängen, sowie diejenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung vorgeschlagen werden.

Bei Abbauvorhaben ist die Kenntnis abbauwürdiger Lagerstätten für einen Alternativenvergleich unbedingte Voraussetzung. Im Regionalplan aus 1998 ist im Gemeindegebiet Woltersdorf nur ein "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt: Das bereits ausgebeutete Gebiet zwischen Moorweg und Heideweg. Außer der Fläche im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sind der Gemeinde keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet mit einem abbauwürdigen Kiesvorkommen bekannt. Der Gemeinde liegen auch nach den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine gesicherten Informationen zu vorhandenen Lagerstätten im Gemeindegebiet vor. Hingegen ist für die Fläche im Plangeltungsbereich bekannt, dass hier ein abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden ist.

Kiesabbau gehört nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu den Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert sind. Das Kies- und Sandvorkommen in Deutschland ist begrenzt auf wenige nur natürlich vorkommende Standorte. Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) aus 1998 heißt es zu oberflächennahen Rohstoffen: "Oberflächennahe Rohstoffe – wie Sand, Kies, Tonstein und Kalkstein (Kreide) - sollen zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden [….] Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, verlangt u.a., solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden."

Für die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden zwei Erschließungsalternativen geprüft:

1) Eine Erschließung über den Gemeindeweg, ausgehend vom Moorweg.
2) Eine Erschließung von der L 200 über den bisher von den Servicefahrzeugen der Windkraftanlagen genutzten Weg.

Eine Erschließung der Abbau- und Verfüllflächen über den Gemeindeweg würde durch den Lkw-Verkehr zu zusätzlichen Belastungen der Anlieger am Moorweg, der Fußgänger und Radfahrer auf dem Gemeindeweg sowie der Tiere und Pflanzen entlang des Gemeindeweges führen. Bei einer Erschließung über die L 200 kreuzen die Lkw den Rad- und Fußweg an der L 200 nur an einer Stelle. Auch der Gemeindeweg wird zur Erschließung der östlichen Abbau- und Verfüllfläche nur

an einer Stelle gekreuzt. Insgesamt ergibt sich durch eine Erschließung über die L 200 eine wesentlich geringere Belastung von Menschen, Tieren und Pflanzen. Für die Erschließung ist der Gemeinde bekannt, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, einem Anschluss an die L 200 zustimmen würde.

Bei einem Vergleich zwischen einem Abbau ohne und einem Abbau mit Wiederverfüllung ergeben sich bei einer Verfüllung sowohl Vorteile für das Schutzgut Landschaft als auch Vorteile aus Gründen des Artenschutzes. Durch die Wiederverfüllung kann das bestehende Landschaftsbild wiederhergestellt und die Oberfläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch entsteht westlich und östlich des Gemeindeweges zukünftig keine Kraterlandschaft, die im Vergleich zum heutigen Landschaftsbild eine weitere Verschlechterung bedeuten würde, sondern das bestehende Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Durch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für die Landwirtschaft entstehen zudem keine neuen attraktiven Nahrungsflächen für den Rotmilan im direkten Umfeld der Windkraftanlagen.

Bei einem Verzicht auf eine Wiederverfüllung und einer anschließenden Sukzession der abgebauten Flächen würden im direkten Umfeld der Windkraftanlagen für den Rotmilan neue attraktive Nahrungsflächen entstehen und ihn infolgedessen vermehrt anlocken. Hierdurch würde das Tötungsrisiko der angelockten Rotmilane erheblich erhöht werden. Dies ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten.

Dies trifft auch bei einer Teilverfüllung zu, da sich auf den offenen ehemaligen Abbauböschungen Lebensräume für Kleinsäuger entwickeln würden, die wiederum das Nahrungsangebot des Rotmilans verbessern und ihn dadurch anlocken würden.

Infolgedessen ergeben sich durch eine Wiederverfüllung die für eine Genehmigungsfähigkeit des Abbauvorhabens zwingend erforderlichen Vorteile für den Artenschutz, da im Vergleich mit den anderen Alternativen nur so kein erhebliches Tötungsrisiko für den Rotmilan entsteht und zudem ergeben sich Vorteile für das Landschaftsbild.

Die Gemeinde Woltersdorf betrachtet infolgedessen den Kies- und Sandabbau mit anschließender Wiederverfüllung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes, zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für landwirtschaftliche Zwecke und aus zwingenden Gründen des Artenschutzes als geeignete Planungsmöglichkeit.

Unter Würdigung aller oben genannten Gründe bietet sich der Gemeinde im Plangeltungsbereich keine andere Planungsmöglichkeit an.

7.2.6 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG sind durch den Kies- und Sandabbau keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Einzelne technische Verfahren, die bei der Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter genutzt wurden, sind dem Kapitel der Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und Umweltmerkmale (siehe Ziffer 7.2.1) sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (siehe Ziffer 7.2.3) zu entnehmen.

7.3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

7.3.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Soweit die Auswirkungen von Lärm bei der schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

Zudem ist der Grundwasserstand, der im Zuge des Hydrogeologischen Gutachtens aufgenommen wurde, regelmäßig zu überprüfen und zu protokollieren.

In der Gemeinde Hornbek ist das Monitoring der bestehenden Ökokonten "Hornbek-Die Rühmenwiese" und "Hornbek-Schleusenkuhlen" auf die neuen Ökokonten "Hornbek-Das kleine Moor" und "Hornbek-Das große Moor" zu erweitern.

In dieses Monitoring ist auch die Untersuchung der Wirksamkeit der Strohrundballen für die Anlockung des Rotmilans zu integrieren (siehe Ziffer 7.2.4.2).

Die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche in der Gemeinde Woltersdorf wird durch ein Monitoring über mindestens 5 Jahre hinweg begleitet, so dass ggf. Anpassungen in der Bewirtschaftung etc. vorgenommen werden können, sofern sich die Flächeneignung nicht in die gewünschte Richtung entwickelt (siehe Ziffer 7.2.4.2).

7.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Plangeltungsbereich des von der Gemeinde Woltersdorf am 08.12.2000 als Satzung beschlossenen B-Planes Nr. 4 umfasst 35 ha. Von der vorgesehenen Änderung sind lediglich die im Südwesten gelegenen Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 18,77 ha betroffen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, in die „Sonstige Sondergebiete“ für die Errichtung von Windkraftanlagen integriert sind. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 sollen die

Nutzungen für einen Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich planungsrechtlich ermöglicht werden.

In der Umsetzung soll der Kiesabbau auf zwei Teilflächen von insgesamt rd. 16 ha mit anschließender Wiederverfüllung und Wiederandeckung des Oberbodens vorgenommen werden. Damit die Flächen nach dem Kies- und Sandabbau der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen können, erfolgt Zug-um-Zug eine Wiederverfüllung der Abbauflächen. Zu den Windkraftanlagen werden, so lange sie noch in Betrieb sind, entsprechend große Sicherheitsabstände eingehalten um die Standsicherheit, der Anlagen nicht zu gefährden. Nach Einstellung ihres Betriebes und nach Demontage der Windkraftanlagen können auch diese Teilflächen der Flurstücke 56 und 60 ausgekiest werden.

Der Plangeltungsbereich liegt östlich der von Breitenfelde nach Woltersdorf führenden L 200. Eine direkte verkehrliche Anbindung des Plangeltungsbereichs an die Landesstraße gibt es nicht, allerdings wurde im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen eine geschotterte Zuwegung für Servicefahrzeuge angelegt, die an der L 200 beginnt. Die ausschließlich als Acker genutzten Flächen werden über einen Gemeindeweg von Woltersdorf aus erschlossen.

Ein laufender Kiesabbau in der Gemeinde Breitenfelde und der vorhandene Windpark Woltersdorf/Breitenfelde innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereichs sind bereits als Vorbelastungen für die Umwelt anzusehen. Zudem setzt die landwirtschaftliche Intensivnutzung die natürliche Attraktivität und Erholungseignung für Menschen stark herab.

Die im Plangeltungsbereich festgesetzte Fläche für landwirtschaftliche Nutzung wird nach dem Bodenabbau durch die Wiederverfüllung und Wiederandeckung des Oberbodens wiederhergestellt. Die Lagerung des Oberbodens wird gemäß DIN 18915 und DIN 19731 durchgeführt. Um die Lagerung des Oberbodens zeitlich zu begrenzen, soll jeder Bauabschnitt nach ca. 1/3 des vorangeschrittenen Kies- und Sandabbaus wiederverfüllt und mit Oberboden wieder angedeckt werden.

Infolge des geplanten Kies- und Sandabbaus wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Tiere erwartet. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind aufgrund der sukzessiven Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche während des Bodenabbaus nur temporär zu erwarten. Bei dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den geplanten Kiesabbau werden durch entsprechende Maßnahmen naturschutzrechtlich ausgeglichen. Die Ausgleichmaßnahmen erfolgen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 3 BauGB unter Vereinbarung mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs.

Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bodenabbau im Plangeltungsbereich soll über verschiedene Ökokonto-Flächen in der Gemeinde Hornbek erbracht werden.

Außer einigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Plangeltungsbereich erfolgen weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Mäusebussard sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wiesenpieper ebenfalls auf den Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Heidelerche erfolgen auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Woltersdorf, südöstlich des Kies- und Sandabbaus im Plangeltungsbereich.

7.3.5 Referenzliste der Quellen

Neben Gesetzten und DIN-Normen wurden folgende Pläne, Fachbeiträge und Gutachten sowie Literatur genutzt:

AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

BMUB 2003: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2003: Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften. Stand 14.08.2003.

BR-Drs. 674/00: Bundesrat 2000: Entwurf für ein Gesetz zu Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVO-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz. Stand 10.11.2000.

BBS Büro Greuner-Pönicke 2018: Gemeinde Woltersdorf. Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand 04.04.2018

Bundesverband Boden (Hrsg.) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung. Berlin.

Die Ministerpräsidentin Schleswig-Holstein 1998: Fortschreibung 1998. Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein o.J. URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php Stand Juni 2017.

Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf 2017: Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Stand 03.08.2017

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler 2017: Schalltechnische Untersuchung für ein neues Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Woltersdorf (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4). Stand 20.06.2017.

Ingenieurbüro Sachs & de Buhr 2017: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines Sand- und Kiesabbaus nach § 11 a LNatSchG in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 2, Flurstücke 11/2, 10, 52, 57, 59, 61.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.

Landesplanungsbehörde 2016: Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie). Stand Dezember 2016

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Stand Mai 1999

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1998: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

MUNLV 2007: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2007: Immissionsschutz in der Bauleitplanung. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). Stand Oktober 2007.

Gemeinde Woltersdorf 2001: Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf

Gemeinde Woltersdorf 2013: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Woltersdorf

Gemeinde Woltersdorf 2001: Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf

Gemeinde Woltersdorf 2000: Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf

8 Nachrichtliche Übernahmen

Die vorhandenen Knicks im Plangeltungsbereich sind nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG geschützt.

Zum Fahrbahnrand der Landesstraße 200 besteht gemäß § 29 (1) StrWG Schleswig-Holstein in einer Breite von 20,0 m eine Anbauverbotszone.

9 Kosten und Finanzierung

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 entstehen für die Gemeinde Woltersdorf keine Kosten. Alle Planungs- und Erschließungskosten werden vom Grundstückseigentümer der Kies- und Sandabbauflächen getragen.

10 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen nicht notwendig.

11 Hinweise

Archäologische Funde

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Wenn die Maßnahmen zur Vermeidung gemäß Ziffer 7.2.4.1 und die Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Ziffer 7.2.4.2 der Begründung alle umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffer 7.2.3, Ziffer 7.2.4.1 und Ziffer 7.2.4.2 der Begründung alle umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und das Eintreten von Verboten des § 44 BNatSchG vermieden wird.

Städtebaulicher Vertrag

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß Ziffer 7.2.3 und Ziffer 7.2.4.1 sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffer 7.2.4.2 der Begründung sind über einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger, dem Ökokontobesitzer und dem Eigentümer der Fläche für die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche zu sichern.

12 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.04.2018 gebilligt.

Woltersdorf, den .....

Bürgermeister

ANHANG

Abbildung Bestand und Maßnahmen

Kies- und Sandabbau in Woltersdorf. Prinzipskizze Oberbodenmieten

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Woltersdorf

Maßnahmen Ökokonto in der Gemeinde Hornbek